

Seniorenheime & Hausgemeinschaften

Informationen

Tipps

Adressen



LAND
SALZBURG

Menschen im Alter Sicherheit und Stützung geben



Liebe Leserin und lieber Leser, diese Broschüre haben Sie zur Hand genommen, weil Sie sich mit dem Thema „Leben und Wohnen in einem SeniorInnenwohnhaus“ auseinandersetzen wollen.

Dazu möchte ich betonen, dass Wohnhäuser für Seniorinnen und Senioren das Ziel verfolgen, den einzelnen Menschen mit seiner Lebensgeschichte und seinen Bedürfnissen wahrzunehmen, eine ganzheitliche Pflege und Betreuung zu sichern und eine sinngebende Tagesgestaltung anzubieten. Im Mittelpunkt steht die Stützung und Förderung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung innerhalb der Einrichtung. Jede Planung der Versorgung in einem SeniorInnenwohnhaus ist gekoppelt an die Frage nach den Kosten. Diese Broschüre wird Ihnen und Ihren Angehörigen unangenehme Finanzierungsfragen beantworten, wie etwa: Wer zahlt was, wie viel und wann? Wie ist es mit dem Einsatz des eigenen Vermögens? Wie viel bleibt den Bewohnerinnen und Bewohner monatlich für diverse Ausgaben? Wann zahlt der Staat dazu und wieviel?

Mit dieser Broschüre bietet Ihnen das Land Salzburg als Träger der

Sozialhilfe einen Ein- und Überblick, welche finanziellen Unterstützungen möglich sind und unter welchen Voraussetzungen eine Sozialhilfe gewährt werden kann. Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre auch Unsicherheiten nehmen und Ihnen die Rahmenbedingungen der neuen Wohnsituation bekannt machen.

Wenn für Sie Fragen offen bleiben, zögern Sie bitte nicht, sich an die Pflegeberatung des Landes Salzburg zu wenden. Adressen und Telefonnummern finden Sie in dieser Broschüre.

Ich hoffe, dass Sie durch diese Broschüre eine grundlegende Orientierung erfahren konnten.

Alles Gute für Ihre Zukunft,

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn Landeshauptmann- Stellvertreter für Soziales und Kultur

Inhalt

Pflegeberatung

Ein Service des Landes in allen Pflegefragen 5

Vor der Aufnahme

Sich gut informieren 6

Wohnortnahes Angebot 8

Hausgemeinschaft..... 9

Typen von Hausgemeinschaften 10

Anmeldung 11

Aufnahmekriterien..... 12

Checkliste 13

Aufnahme durch Vertrag

Vertragspflicht..... 16

Vertragsinhalte 18

Vertragsunterzeichnung..... 20

Vertragskündigung 21

Leistungen und Tarife

Angebot und Tarife 24

Die Aufenthaltskosten 26

Zahlungsmodalitäten 27

Kautions auf Treuhandkonto..... 28

Leistungen Dritter 29

Die wichtigsten Bewohnerrechte

Rechte der Bewohner 32

Die Bewohnergemeinschaft..... 34

Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg 35

Freiheitsbeschränkung 36

Finanzierung

Das Pflegegeld..... 38

Sozialhilfe 39

Die Sozialämter..... 40

Taschengeldfreibetrag..... 41

Begünstigungen..... 42

Recht haben und Recht bekommen

Bevollmächtigter Vertreter 45

Vertrauensperson 46

Vertretungsbefugte 47

Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung .. 48

Konflikte und Beschwerden..... 49

Gericht und Verfahrenshilfe 50

Begriffliche Übersicht - Glossar

Das Heim von A bis Z 52

Seniorenheime im Land Salzburg 57

Broschüren 63



Pflegeberatung

Ein Service des Landes in allen Pflegefragen

Pflegeleistungen und pflegerische Themen werden vielfältiger und damit unübersichtlicher. Darauf reagiert die Pflegeberatung des Landes. Sie bietet flächendeckend Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an.

- 24-Std-Betreuung
- Pflegende Angehörige
- Pflegegeld
- Beihilfen
- Hauskrankenpflege
- Haushaltshilfe
- Essensdienste
- Seniorenheime
- Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege
- Hilfsmittel

Es ist ein Anliegen des Landes Salzburg, den Bürgerinnen und Bürgern neutrale und von den Anbietenden unabhängige Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Pflegeberatung ist kostenlos. Sie bietet umfassende und fachlich fundierte Beratung. Auf Wunsch auch zu Hause.

Zentralraum

Salzburg, Fanny-v-Lehnertstr. 1
0662 8042 - 35 33
Mo - Fr 8 - 12 Uhr und nV.

Lungau, Pongau

Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
0662 8042 - 36 96
Mo, Di, Do 8 - 12 Uhr und nV.
Sprechstunde: KH Tamsweg

Pinzgau

Zell am See, Schillerstraße 8a
0662 8042 - 30 33
Mo - Mi 8 - 12 Uhr und Do nV.
Sprechstunde: KH Zell am See
und KH Mittersill

pflegeberatung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/pflegeberatung

Weitere Angebote:

Seniorenberatung Tennengau
Hallein, Mauttorpromenade 8
0664 50 69 094 oder
0664 14 92 049

Für die **Stadt Salzburg** steht auch die Seniorenbetreuung des Magistrats, Hubert-Sattler-G. 7a,
0662 8072 - 3243 als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tipp. Viele Krankenhäuser haben in Sozialarbeit und Übergangspflege qualifiziertes Personal angestellt.

Bereits „am Krankenbett“ erhalten Betroffene und Angehörige die notwendigen Informationen. Bei Bedarf werden pflegebedürftige Patienten durch die Übergangspflege nach Hause begleitet.

Sich gut informieren

Bereits vor der Aufnahme

6

Hinweis: Über gewisse Dinge brauchen Sie sich nicht „informieren“. Denn gewisse Rechte stehen Ihnen einfach zu. Diese hat der Gesetzgeber bereits außer Streit gestellt. (Mehr dazu s.S.31.)

1.

Überlegen Sie sich vorerst, welche Erwartungen und Wünsche für Sie besonders wichtig sind. Sprechen Sie diese auch direkt an.

2.

Besuchen Sie das Haus Ihrer Wahl und erleben Sie die Atmosphäre. Ist der Umgang von Zuivorkommen, Höflichkeit und Wertschätzung geprägt?

3.

Informieren Sie sich möglichst umfangreich, vor allem über Leistungen, Preise und Modalitäten zu Preisänderungen. Welche Leistungen sind in den Grund- und Pflgetarifen enthalten? Welche Leistungen sind gesondert zu bezahlen? Wieviel ist bei Abwesenheit zu zahlen?

4.

Warum nicht? Denken Sie auch an die Möglichkeit der Selbstversorgung. Einige Heime bieten zB gegen Tarifabschlag die Möglichkeit der Wäscheversorgung durch Angehörige.

5.

Studieren Sie das Vertragsmuster und sonstiges Info-Material in aller Ruhe zu Hause. Einige Heime bieten diese Infos bereits im Internet an. Nehmen Sie Info-Material mit (Preisliste, Mustervertrag, Speisepläne, Wochenplan für Freizeitaktivitäten,...).

6.

Klären Sie ab, welche Möbel mitgenommen und ob eigene Bilder, Lampen und Vorhänge aufgehängt werden dürfen. Gibt es einen Abstellraum? Bedenken Sie: Eigene Möbel schaffen schneller das Gefühl des Zuhause-Seins.

7.

Nutzen Sie die Möglichkeit eines Probeaufenthalts, um sich ein konkretes Bild von den Dienstleistungen zu machen. So können Sie überprüfen, ob der Alltag mit den Zusagen übereinstimmt. Erleben Sie den Tagesablauf. Achten Sie auf die Freundlichkeit und den wertschätzenden Umgang.

8.

Jedes Haus hat seine eigene „Alltagskultur“. Informieren Sie sich über die Gepflogenheiten eines Hauses. Schriftliche Informationen sind immer besser als mündliche Zusagen. Achten Sie darauf, ob das Info-Material auch noch aktuell ist und über alle wichtigen Angelegenheiten verständlich informiert.

9.

Nutzen Sie, sofern angeboten, die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Mittagstisches für Senioren. So testen Sie das Essen und kommen in Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Vor der Aufnahme

Wohnortnahes Angebot

8

Im Land Salzburg gibt es in den 119 Gemeinden rund 5.000 Heimplätze in 75 Häusern.

Das heißt: Statistisch gibt es in jeder zweiten Gemeinde ein Seniorenheim.

Die Entscheidung, sich in einem Seniorenheim betreuen zu lassen, treffen die Betroffenen selbst. Niemand kann einen älteren Menschen zu einem Umzug zwingen, auch nicht Angehörige.

Wahlfreiheit. Wer sich entschieden hat, hat als Betroffener grundsätzlich auch die freie Wahl der Einrichtung. Die meisten wählen aber die Einrichtung nach dem Gesichtspunkt der Wohnortnähe, um im gewohnten Wohnumfeld und Lebensmilieu zu bleiben.

Alternative Wohnformen. Neben dem „klassischen“ Senioren(pflege)heim gibt es Hausgemeinschaften und auch alternative Wohnformen wie Seniorenwohnungen und Betreutes Wohnen. Mehr unter: www.salzburg.gv.at/soziales

Informationspflicht. Betreiber von Seniorenheimen müssen mögliche Interessenten auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss sowie die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege im Heim wesentlichen Belange informieren.

Werbung. Betreiber müssen in jeder Werbung angeben, wo Aufnahmeerber Informationen über alle wesentlichen Belange für den Vertragsabschluss anfordern können.

Sozialhilfe. Wer die Kosten eines Heimes nicht zahlen kann, muss gewisse Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe erfüllen. Mehr dazu s.S.39.

Bettenangebot in Seniorenheimen

Stadt Salzburg	1.418
Tennengau	566
Flachgau	1.264
Pongau	835
Lungau	238
Pinzgau	857
Gesamt	5.178

Hausgemeinschaft

Hausgemeinschaften sind Einrichtungen zur Pflege von Menschen, die in eigenständigen Hausgemeinschaftswohnungen organisiert sind.

Wohnraum. Die Hausgemeinschaft sorgt durch ihre räumliche Aufteilung für Sicherheit, Geborgenheit und Lebensqualität. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll eine Lebensführung ermöglicht werden, die weitgehend der gewohnten entspricht. In einer Hausgemeinschaftswohnung leben bis zu zwölf Personen in einem gemeinsamen Haushalt bzw. einer familienähnlichen Gruppe.

Als räumliche und organisatorische Einheit verfügt die Hausgemeinschaftswohnung über eine entsprechende Anzahl von Wohneinheiten für die Kunden. Diese umfassen jeweils für jeden Bewohner einen Wohnschlafraum, einen Vorraum und ein Bad.

Gemeinschaftsraum. „Herzstück“ einer Hausgemeinschaftswohnung ist die Wohnküche, die als Gemeinschafts- und Aufenthaltsraum dient. In diesem sozialen Treffpunkt und Kommunikationszentrum wird das tägliche Leben organisiert, gemeinsam gekocht, gegessen, etc.

Ganzheitliche Betreuung. In der Hausgemeinschaft steht der Alltag an erster Stelle und bietet dadurch Tagesstruktur und Gemeinschaftsleben. Das alltägliche Leben in der Hausgemeinschaftswohnung wird von permanent anwesenden Bezugspersonen („Alltagsmanagern“) zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern organisiert. Die Hauptaufgaben von Alltagsmanagern liegen in der Organisation des Haushaltes, der Hauswirtschaft (zB Kochen, Wäscheversorgung) sowie in der Alltagsbegleitung und Beziehungsgestaltung der Bewohner.

Ziel. Das Ziel der Hausgemeinschaften ist es, für pflegebedürftige Menschen ein Wohnumfeld zu schaffen in dem innerhalb einer möglichst normalen Lebenssituation die notwendige Hilfe angeboten werden und dennoch eine hohe Wohnqualität erhalten werden kann, die ihrem bisherigen Leben sehr nahe kommt.

In bestimmten Regionen Salzburgs gibt es nicht mehr nur die „klassische“ Form eines Senioren(pflege)heims sondern auch die Form „Hausgemeinschaft“.

Nähere Informationen

Land Salzburg - Soziales
0662 8042 - 36 08

Typen von Hausgemeinschaften

10

Bezüglich der Lage der Wohneinheiten zur Wohnküche der Hausgemeinschaftswohnung sind zwei Typen zu unterscheiden:

- Umklammerungstyp
- Distanztyp

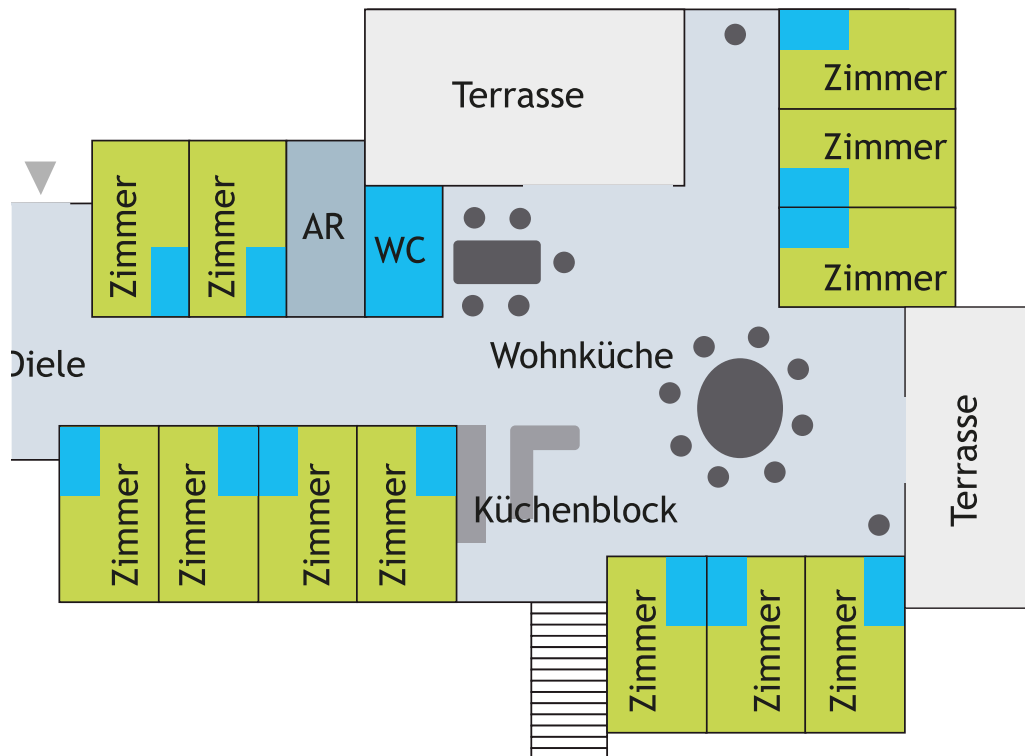
Umklammerungstyp

Bei diesem Typ liegen die einzelnen Wohneinheiten in gemeinschaftsorientierter Lage zur Wohnküche. Dies ermöglicht den Kunden einen raschen Wechsel zwischen der Rückzugsmöglichkeit in den Wohneinheiten und der Wohnküche als Gemeinschaftsbereich und stellt somit den optimalen Typus einer Hausgemeinschaftswohnung dar. Zudem reduziert sich bei dieser gemeinschaftsorientierten Lage der Wohneinheiten die Flurfläche auf ein Mindestmaß.

Distanztyp

Hier liegen die einzelnen Wohneinheiten in rückzugsorientierter Lage zur Wohnküche. Das heißt, dass die Wohneinheiten nicht an die Wohnküche angrenzen sondern in den angrenzenden Fluren aneinander gereiht sind. Durch diese rückzugsorientierte Lage der Wohneinheiten hebt sich der Gemeinschaftsbereich klar vom privaten Rückzugsbereich ab und erfordert im Vergleich zum Umklammerungstyp einen höheren Anteil an Flurflächen. Insgesamt wird hierbei der Rückzugsmöglichkeit der Bewohner mehr Raum und Gewichtung zuerkannt.

Beispiel Umklammerungstyp



Anmeldung

Anmeldestellen. Bei gemeindeeigenen Einrichtungen kann es auch sein, dass eine Anmeldung nur im Gemeindeamt entgegengenommen wird. Für Heime der Stadtgemeinde Salzburg ist die Anmeldung zentral organisiert. Alle Aufnahmewerber müssen sich an die Seniorenbetreuung der Stadt Salzburg wenden. Die Anmeldung in privaten Heimen erfolgt direkt in der Einrichtung selbst. Viele Häuser haben interne Aufnahmekriterien (Wohnsitz, Pflegebedürftigkeit,...) festgelegt. Siehe dazu folgendes Kapitel. Weitere Informationen, die Sie für Ihre Entscheidung brauchen, bekommen Sie von der Einrichtung selbst.

Spezialeinrichtungen. Für Betroffene ist es wichtig zu wissen, dass es im Land Salzburg für spezielle Patientengruppen eigene Einrichtungen (zB für Multiple-Sklerose-Patienten, psychisch kranke Patienten, Menschen mit Behinderungen) gibt. Infos dazu erhalten sie bei der Pflegeberatung des Landes (Seite 5).

Datenschutz. Ein Heimträger darf weder mündlich noch schriftlich Daten erheben, die er nicht für die Erbringung seiner Dienstleistung braucht. Angaben über das Einkommen und Vermögen sind somit nicht zu machen. Dies gilt auch für das („lockere“) Aufnahmegespräch. Achten Sie darauf, ob Fragen diskret gestellt werden.

Sachwalter. Hat eine Person einen Sachwalter, der Wohnortfragen zu entscheiden hat, so kann eine solche Person nur mit Zustimmung des Sachwalters oder des Gerichts aufgenommen werden. Bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung muss das Gericht befasst werden.

Über die Aufnahme entscheidet der künftige Bewohner selbst oder ein von ihm genannter Vertreter. Die Anmeldemodalitäten sind unterschiedlich - im Zweifel kontaktieren Sie die Leitung des jeweiligen Hauses.

Anmeldestellen

Heime der Stadt Salzburg:
Magistrat Salzburg -
Seniorenbetreuung
Hubert-Sattler-Gasse 7a
0662 8072 - 3242 oder **-3255**
seniorenbetreuung@stadt-salzburg.at

Heime in den Bezirken:
Im Seniorenheim oder
Gemeindeamt

Private Heime:
Direkt im Seniorenheim

Die Anmeldung erfolgt meist direkt im Seniorenheim.

Anmeldungs-

unterlagen

für Heime der Stadt
Salzburg

- e-Card
- Kontaktadresse einer Bezugsperson
- Pensionsbescheid oder Bankauszug
- Vollmacht oder Sachwalterschaftsbeschluss
- Allf. Pflegegeldbescheid

Aufnahmekriterien

12

Für Heime gibt es keine Aufnahmepflichten wie für Krankenhäuser. Jedes Heim hat eigene Kriterien.

Ein Träger (= Heimbetreiber) kann aufnehmen, wen er will.

Dringlichkeit. Öffentliche Träger entscheiden meist nach einer Dringlichkeitsliste. Die Aufnahmekriterien für eine Aufnahme sind daher meist:

- Ausmaß der Pflegebedürftigkeit
- Möglichkeit der häuslichen Betreuung und Pflege
- Wohnsitz des Aufnahmewerbers

Die Reihung nach dem bisherigen Wohnsitz erfolgt:

1. nach dem Wohnsitz des Aufnahmewerbers in der Standortgemeinde oder in einer Gemeinde, die das Haus mitfinanziert hat,
2. nach dem Aufnahmewerber, dessen Angehörige in der Standortgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Aus einem anderen Bundesland. In Österreich gilt das Recht auf freie Wahl seines Wohnsitzes - auch für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Wer allerdings seinen Aufenthalt nicht bezahlen kann, soll vor der Aufnahme abklären, ob das Sozialamt seines bisherigen Wohnsitzbezirks die Restkosten übernimmt.

Wussten Sie schon

- Die Heime entscheiden über die Aufnahme meist nach Dringlichkeit und nicht nach dem Datum der Anmeldung. Eine Anmeldung ist somit erst dann zielführend, wenn Pflegebedürftigkeit absehbar ist. Die gängige Meinung, dass die frühzeitige Anmeldung die Aufnahme beschleunigt und erleichtert, stimmt nicht.
- Seniorenheime nehmen vorwiegend Personen auf, die Pflegegeld beziehen.
- Die Stadt Salzburg nimmt nur Personen auf, die älter als 60 sind und seit 2 Jahren in der Stadt Salzburg den Hauptwohnsitz haben.
- Die öffentlichen Heime nehmen vorzugsweise Interessenten aus der Standortgemeinde oder dem Gemeindeverband auf.



Gut vorbereitet in ein Aufnahmegespräch gehen

Überprüfen Sie anhand der folgenden Fragen/Themen, ob ein Heim Ihren Erwartungen entspricht. Lassen Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten.

Die Wohneinheit

- Größe des Zimmers (Bad, Wohn-Schlaf-Raum, Vorraum)
- Ausstattung des Badezimmers (Waschbecken, WC, Dusche)
- Bereitstellung eines Külschranks
- Telefon-, Internet- und TV-Anschluss
- Mitnahmemöglichkeit eigener Möbel, Bettwäsche, Vorhänge
- Anbringung eigener Bilder

Dienstleistungen

- Häufigkeit der Reinigung der Zimmer
- Instandhaltungsarbeiten (zB Ausmalen)
- Aufenthaltsflächen
- Zahl/Umfang der Mahlzeiten (Wahlmöglichkeiten, Frühstücksbuffet, kleine Imbisse)
- Art der Verpflegung (Normal-, Schon-, Diät- und vegetarische Kost, Ersatzkost bei Unverträglichkeit)
- inkludiertes Getränkeangebot
- Essen aufs Zimmer (gegen zusätzliches Entgelt?)
- Lunchpaket bei Abwesenheit
- Umfang der Wäscheversorgung
- Selbstversorgungsmöglichkeiten (Wäscheversorgung durch Angehörige) gegen Preisabschlag
- Wechsel der Bettwäsche und Handtücher
- Waschen der persönlichen Wäsche (Zusatzleistung oder Grundtarifleistung)
- Waschmaschine für Bewohner
- Abstellraum im Keller
- Tages-/Wochenzeitungen
- Bibliothek
- Gemeinschaftsanlagen
- Erledigung von Besorgungen

Externe Dienstleistungen

- Ärztliche Betreuung
- Physiotherapie
- Fußpflege
- Friseur

Freibereiche

- Garten
- Nähe zum öffentlichen Verkehrsmittel
- Sitzmöglichkeiten vor dem Haus

Kosten

- Tariftabelle (Standard- und Zusatzleistungen)
- Grundtarif („Hotelleistung“)
- Pflegetarife
- Sondertarife / Extras (für Zusatzleistungen)
- Tarifierung
- Vergütung bei Abwesenheit
- Versicherungsschutz
- Kautions
- Tarifiereduzierung bei Sondenernährung

Rechtsbeziehungen

- (Betreuungs)Vertrag
- evtl. Heimordnung (zusätzlich zum Vertrag)
- Haus-Info von A-Z (auch zum Mitnehmen)
- Nachvollziehbare Dokumentation der Pflegeleistungen

Tagesstrukturierende Zeiten

- Essenszeiten
- Ruhezeiten
- Besuchsregelungen

Betriebsregelungen

- Mitnahme von Haustieren
- Zimmer- und Haustürschlüssel
- BewohnervertreterIn
- Hausordnung



Aufnahme durch Vertrag

Vertragspflicht

16

Mit der Aufnahme in ein Heim entsteht, ob man will oder nicht, eine sogenannte Rechtsbeziehung. Der Inhalt dieser Beziehung steht im Vertrag.

Pflegeberatung

Die Pflegeberatung des Landes informiert sie kostenlos und unabhängig auch über Fragen zum Heimvertrag:
0662 80 42 - 35 33

Ein Bewohner hat Anspruch auf Klarheit über die rechtliche Beziehung. Konkret: Er kann einen schriftlichen Vertrag einfordern.

Vertragsunterzeichnung. Unbefristete Verträge sind innerhalb von 3 Monaten ab Aufnahme und befristete Verträge sind vor der Aufnahme zu unterzeichnen.

Kopie. Eine Kopie des Vertrags ist dem Bewohner, dessen Vertreter oder einer allfälligen Vertrauensperson auszufolgen.

Vertragsfreiheit in Form und Inhalt. Der Inhalt des Vertrags kann beliebig festgelegt werden, soweit nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Vertragsklarheit. Der Inhalt des Vertrags ist verständlich, vollständig und eindeutig abzufassen. Nach der Rechtssprechung werden undeutliche Formulierungen immer zum Nachteil des Vertragsverfassers ausgelegt.

Zwangslage. Ein Vertrag ist nichtig, wenn jemand die Zwangslage und Unerfahrenheit ausnützt und Leistung und Gegenleistung in einem auffallenden Missverhältnis stehen.

Vertragliche Vorinformation. Vor Vertragsabschluss sind die Bewerber und Interessenten vollständig über das Leistungsangebot, das dafür zu entrichtende Entgelt und über die Ausstattung zu informieren.

Nebenabreden. Wünscht ein Bewohner Zusatzvereinbarungen, dann müssen diese schriftlich getroffen werden. Mündliche Nebenabreden sind rechtlich wirkungslos.

Tipps.

- **Vorinformation.** Erst informieren, dann unterschreiben. Wer sich nicht sofort entscheiden will, kann sich den Vertrag zuschicken lassen, um ihn mit Personen seines Vertrauens in Ruhe durchlesen zu können.
- **Vertrauensperson.** Ziehen Sie bei der vertraglichen Vorinformation und Vertragsunterfertigung eine Vertrauensperson bei. Eine solche Vertrauensperson unterschreibt zwar nicht den Vertrag, aber unterstützt Sie in Ihren Gesprächen.
- **Vertragsdauer.** Befristete Verträge schließen Sie nur ab, wenn Sie Kurzzeitpflege vereinbaren.

Von der Aufnahme bis zur Zahlung

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zukünftige Bewohner auf der Grundlage seines Selbstbestimmungsrechts selbst. Angehörige sind lediglich Ratgeber und können maximal „gut zureden“. Bei Personen mit Sachwalter muss bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung das Gericht befasst werden.

Vorvertragliche Information

Vor dem Vertragsabschluss muss das Heim den Heimaufnahmerwerber nachweislich über alle wesentlichen Belange informieren: Leistungen und Entgelte, die Rechte und Pflichten, Ausstattung und allenfalls Hausordnung.

Vertrag

Der Bewohner hat das Recht auf einen schriftlichen Vertrag. Eine Kopie des Vertrags erhält der Bewohner (sein Vertreter, seine Vertrauensperson). Die Verträge sind nicht gebührenpflichtig. Ein Vertrag darf gesetzlich verankerte Rechte nicht einschränken.

Leistungserbringung

Das Heim muss die erbrachten Leistungen laufend dokumentieren. In die Dokumentation besteht Einsichtsrecht - auch für Vertreter und auskunftsberechtigte Personen. Ebenso sind mündliche Auskünfte zu erteilen.

Verrechnung

Die Leistungen werden in Form von Grund- und Pflorgetarifen verrechnet. Der Pflorgetarif ändert sich mit dem Pflegeaufwand. Eine Zuzahlung durch die Sozialhilfe ist möglich. S.S.38.

Vertragsinhalt

18

Ein Vertrag ist nur dann ein guter Vertrag, wenn in diesem alle wichtigen (meist „strittigen“) Fragen klar und eindeutig „beantwortet“ und klargestellt werden.

Gesetzlich geregelt

Das Heimvertragsrecht ist geregelt im KonsumentenschutzG (§§ 27b bis 27i, § 28a) BGBl.Nr. 140/1979 idgF

Ein Vertrag ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Einrichtung.

Vertragsinhalt. Was muss in einem Vertrag stehen? Als Grundsatz gilt: Der Vertrag soll Regelungen zu allen wichtigen Fragen, die das Verhältnis Bewohner/Heimträger betreffen, enthalten. Je mehr Einzelheiten von Anfang an vereinbart sind, desto weniger Missverständnisse wird es später geben. Gute Verträge sind nur dann gut, wenn

- alle Belange angesprochen werden,
- der Vertragstext klar, verständlich und eindeutig ist.

Ein Vertrag muss nach dem Heimvertragsrecht folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Dauer des Vertrags,
- Persönlichkeitsrechte,
- Räumlichkeiten,
- Beschreibung aller Leistungen,
- Entgeltaufschlüsselung (nach Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflege- und Zusatzleistungen),
- Kaution,
- Kündigung,
- Abwesenheitsvergütung.

Er regelt meist auch Zahlungsbedingungen, Gewährleistung, Tarifierung.

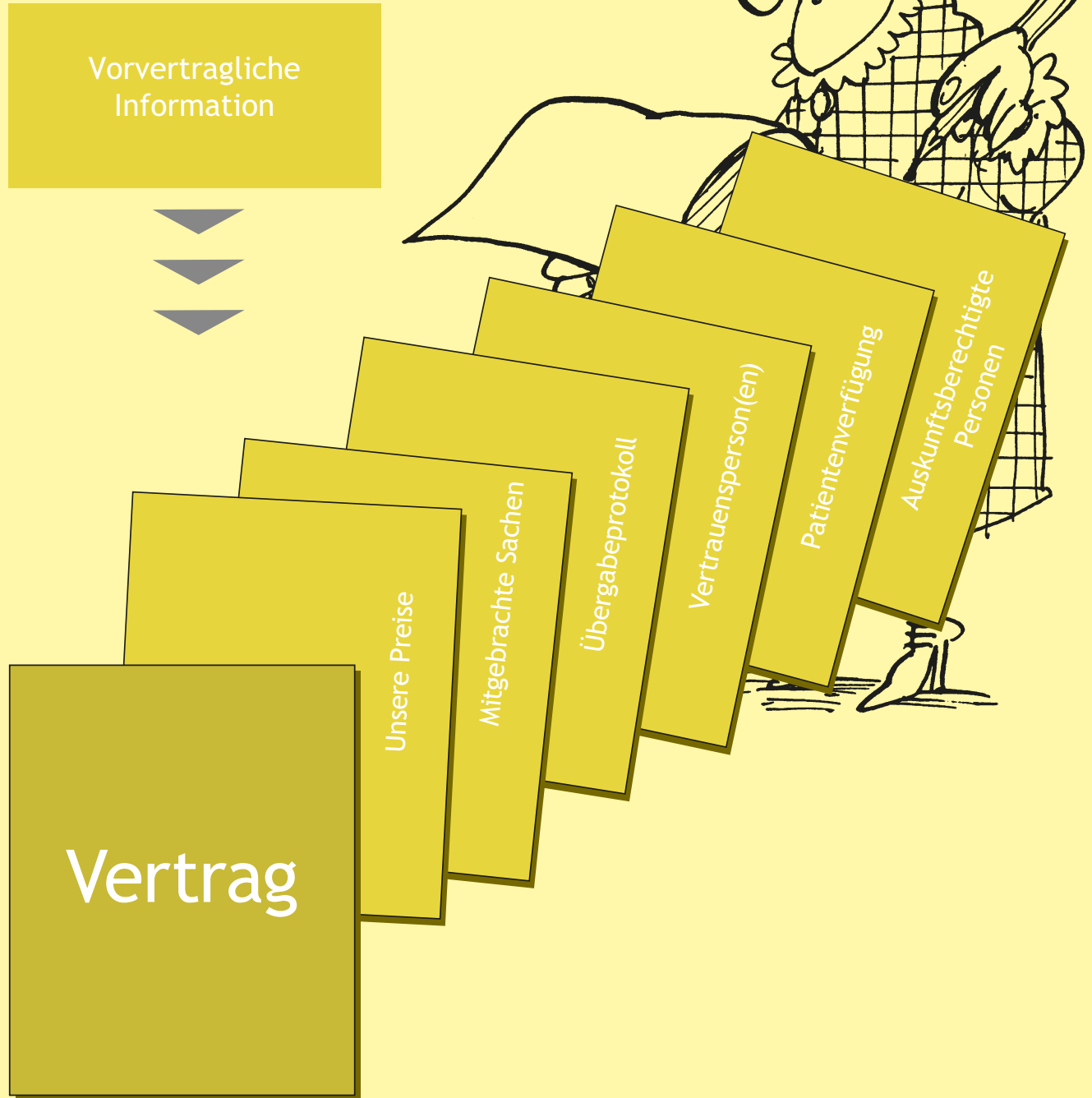
Vorgedruckte Standardverträge.

Die meisten Heime verwenden einen vorgedruckten Mustervertrag, aus dem die Vertragspartner einzelne Punkte löschen oder hinzufügen können. Wünscht ein Bewohner ergänzende Vereinbarungen, dann müssen auch diese schriftlich abgefasst werden. Mündliche Nebenabreden sind rechtlich unwirksam.

Vertragsprüfung. Ein Vertrag darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Das Heim ist verpflichtet, ausschließlich Verträge anzubieten, deren Vertragsinhalt den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Verstößt ein Heim gegen Rechtsbestimmungen, so können bestimmte Verbände (zB Verein für Konsumenteninformation) mit einer Verbandsklage gegen einen Heimträger vorgehen.

Der Vertrag und seine Anlagen

Studieren Sie auch die Anlagen



Vertragsunterzeichnung

20

Der Bewohner unterschreibt den Vertrag selbst. Bei mangelnder Geschäftsfähigkeit kann ein Angehöriger oder ein Sachwalter zur Unterzeichnung berechtigt sein. Das Gericht muss dem Vertrag zustimmen.

Der Bewohner unterzeichnet den Vertrag selbst. Will der Aufnahmewerber den Vertrag nicht selbst unterzeichnen, so kann er eine andere Person seiner Wahl damit bevollmächtigen.

Ist ein (künftiger) Bewohner nicht geschäftsfähig, so wird der Vertrag vom (vorläufigen) Sachwalter unterschrieben. Zusätzlich muss dem Vertrag das Gericht zustimmen.

1.

Ich will selbst unterschreiben.

Ich unterschreibe selbst.

Jeder, der den Vertrag selbst unterschreibt, hat die Möglichkeit, zur Vertragsunterfertigung (wie auch sonst in wichtigen Angelegenheiten) eine Vertrauensperson zuzuziehen. Er unterschreibt zwar nicht den Vertrag, aber unterstützt den Vertragsunterzeichner in den Gesprächen.

Jeder hat das Recht, vor Vertragsabschluss über alles informiert zu werden, was zur Beurteilung des Vertrages von Bedeutung ist.

2.

Ich will nicht unterschreiben.

Mein bevollmächtigter Vertreter unterschreibt.

Will jemand den Vertrag nicht selbst unterfertigen, so kann er eine andere Person beauftragen, Vertragsgespräche zu führen und den Vertragsabschluss herbeizuführen. Die meisten Heime verlangen eine schriftliche Vollmacht, um hinsichtlich der Vertretungsbefugnis und des Vertretungsumfangs Unklarheiten auszuschließen. Als bevollmächtigter Vertreter kommt jede geschäftsfähige Person (Angehörige, Freunde, Rechtsanwälte,...) in Frage.

3.

Ich kann nicht selbst unterschreiben.

Mein gesetzlicher Vertreter (Sachwalter) unterschreibt.

Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, können einen Vertrag nicht selbst unterzeichnen. Der Vertrag wird in diesem Fall von seinem Sachwalter oder einem einstweiligen Sachwalter abgeschlossen. Einem solchen Vertrag muss das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen.

Das Gericht kann einen Sachwalter auch nur für den Zweck bestellen, um die Heimaufnahme zu regeln.

Vertragskündigung

Bewohner und Rechtsträger (sowie die vertretungsbefugten Personen) können den Vertrag kündigen. Das Konsumentenschutzgesetz sichert allerdings dem Bewohner einen weitreichenden Kündigungsschutz.

Kündigung durch den Bewohner

Der Bewohner kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist den Vertrag zum jeweiligen Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Liegt ein wichtiger Grund vor, dann kann der Bewohner sofort kündigen.

Der Heimträger muss den Erhalt der Kündigung dem Bewohner, dessen Vertreter oder Vertrauensperson unverzüglich schriftlich bestätigen.

Kündigung durch das Heim

Das Heim kann einen Bewohner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, der Kündigungsgrund muss angeführt werden und eine einmonatige Kündigungsfrist ist einzuhalten.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- **Gesundheitszustand.** Der Gesundheitszustand des Bewohners hat sich so verändert, dass eine fachgerechte und medizinisch gebotene Pflege nicht mehr in diesem Heim durchgeführt werden kann.
- **Verhalten.** Der Bewohner stört den Heimbetrieb fortgesetzt so schwer, dass dem Leistungserbringer und den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sein weiterer Aufenthalt nicht mehr zugemutet werden kann.
- **Zahlungsverzug.** Der Bewohner ist trotz einer Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts über zwei Monate im Rückstand.

Informationspflicht. Der Heimträger hat den Sozialhilfeträger vor einer Kündigung eines Bewohners zu informieren, sofern der Bewohner dem nicht widerspricht.

Sonderfall. Wird der Betrieb eingestellt oder wesentlich eingeschränkt (zB Umbau), beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

Will aber das Heim kündigen, dann müssen wichtige Gründe vorliegen und eine einmonatige Kündigungsfrist muss eingehalten werden.

21

Krankenhaus

Die Aufnahme in ein Krankenhaus unterbricht das Vertragsverhältnis nicht und ist auch kein Kündigungsgrund für den Heimträger.

Rechts- vorschriften

Alle Gesetze (Bundes- und Landesgesetze) können im Internet aufgerufen werden: www.ris.bka.gv.at

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

Dieses Gesetz regelt ua die Standards und Tätigkeitsvorbehalte des Pflegepersonals.

Gesetzblatt: BGBl.Nr. 108/1997 idgF

Heimaufenthaltsgesetz

Das Heimaufenthaltsgesetz regelt die rechtlichen Vorgaben bei der Setzung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Gesetzblatt: BGBl.Nr. 11/2004 idgF

Heimvertragsgesetz

Das Heimvertragsgesetz regelt alle Angelegenheiten rund um die Vertragserrichtung und -auflösung. Das Heimvertragsgesetz ist ein Teil des Konsumentenschutzgesetzes.

Gesetzblatt: BGBl I Nr. 12/2004 idgF

Salzburger Pflegegesetz

Das Salzburger Pflegegesetz regelt die spezifischen Anforderungen (Mindeststandards) für Heime.

Gesetzblatt: LGBl.Nr. 52/2000 idgF

Viele Heime haben alle einschlägigen Rechtsgrundlagen als Kundenservice in einer Mappe zur freien Einsicht aufliegen.



Leistungen und Tarife

Angebot und Tarife

24

In Seniorenheimen wird zwischen Grund- und Pflegeleistungen unterschieden. Viele bieten auch Extras oder Zusatzleistungen an.

Dokumentation

Zur Nachvollziehbarkeit müssen alle pflegerischen Leistungen dokumentiert werden. In die Dokumentation kann jederzeit Einsicht genommen werden.

Das Angebot. Ein Seniorenheim bietet Grund- und Pflegeleistungen an. Viele Heime bieten auch Zusatzleistungen (Wahlleistungen) an, die außerhalb des Grund- oder Pflorgetarifs liegen.

Persönliche Dienstleistungen (Friseur) und therapeutische Hilfen (Hausarzt, Physiotherapie, Ergotherapie, Fußpflege,...) braucht das Heim nicht selbst erbringen, hat aber dafür zu sorgen, dass sie angeboten und zuverlässig erreicht werden können.

Leistungen. Die Leistungen in den Verträgen werden konkret aufgeschlüsselt, um das Preis-Leistungsverhältnis besser zu erkennen. Die Leistungen sind jedenfalls aufzuschlüsseln in:

- Unterkunft
 - Verpflegung
 - Grundbetreuung
 - Besondere Pflegeleistungen
 - Zusätzliche Leistungen
- } Grundtarif

Pflegedokumentation. Pflegeleistungen sind zudem zu dokumentieren.

Zu dokumentieren sind jedenfalls:

- der pflegerische Status,
- die Pflegeplanung,
- die erbrachten Pflegeleistungen.

In die Dokumentation kann der Bewohner (sein Vertreter/Vertrauensperson) jederzeit einsehen.

Pflege als Dialog. Auch Pflegeleistungen basieren auf einer Vereinbarung zwischen dem Bewohner und dem Heim, wobei der Bewohner als Kunde und somit als „Auftraggeber“ zu sehen ist. Der Bewohner ist nicht nur in Entscheidungen eingebunden. Er entscheidet letztlich selbst über die tatsächliche Inanspruchnahme oder Ablehnung und über die „Ausführung“.

Daraus leitet sich ab: Der Bewohner

- wird über alle Maßnahmen informiert,
- stimmt den Maßnahmen zu oder lehnt diese ab,
- bestimmt/prüft die Qualität der zu erbringenden bzw erbrachten Leistungen,
- kann für medizinische Behandlungen und pflegerische Handlungen Voraussetzungen treffen,
- kann Vertrauenspersonen beiziehen oder namhaft machen,
- kann auskunftsberechtigte Personen namhaft machen.

Grundleistungen

Im Grundtarif sind alle jene Leistungen enthalten, die unabhängig von der speziellen Pflegebedürftigkeit erbracht werden (Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung).

- Wohnraumüberlassung incl Heizung, Energie, Instandhaltung, inkl. Verwaltung und Investitionskosten
- Reinigung der Wohneinheit samt Bad
- Versorgung der Leib- und Bettwäsche
- Verpflegung (Vollpension)
- Pflege im Krankheitsfall
- allgemeine Beratung
- Unterhaltungs- und Beschäftigungsangebote

25

Pflegeleistungen

Als Pflegeleistung gelten Leistungen der Krankenpflege, die besondere Pflege und Haushaltsführung, insbesondere:

- Unterstützung der Mobilität und Lagerung
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfe bei der pflegebedingten Versorgung der Wäsche und des Wohnraums
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung und Kontinenztraining
- Unterstützung bei ärztlich angeordneten Maßnahmen
- Unterstützung bei der Orientierung und Aktivierung
- Beratung und Hilfe bei sozialen Problemen in Zusammenhang mit der Pflege

Zusatzleistungen (Extras)

Unter Zusatzleistungen versteht man alle Leistungen, die weder im Grund- noch im Pflgetarif enthalten sind. Extras werden mit dem Leistungserbringer gesondert (in der Regel schriftlich) vereinbart. Dazu gehören meist folgende Leistungsangebote:

- Besorgungen
- Essen aufs Zimmer
- zusätzliche Wohnungsreinigung
- Begleitung zu Einkäufen, Friedhofsbesuch, Facharztbesuch
- Friseur
- Fußpflege
- Eigenleistung für die Anschaffung von Hilfsmitteln,...
- Betten machen (bei rüstigen Bewohnern)

Die Aufenthaltskosten

26

Ein Heimbetreiber ist weitgehend frei, wie er seine Leistungen und Preise festsetzt und kalkuliert. Die Tarife müssen allerdings angemessen sein.

Preis und Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein Träger kann jedoch seine Tarife hinsichtlich Art und Höhe weitestgehend frei festlegen.

So ist

- der Grundtarif nach Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit zu differenzieren;
- das Pflegeentgelt auf der Grundlage des Pflegebedarfs (durchschnittliche Pflegezeit) anzusetzen.

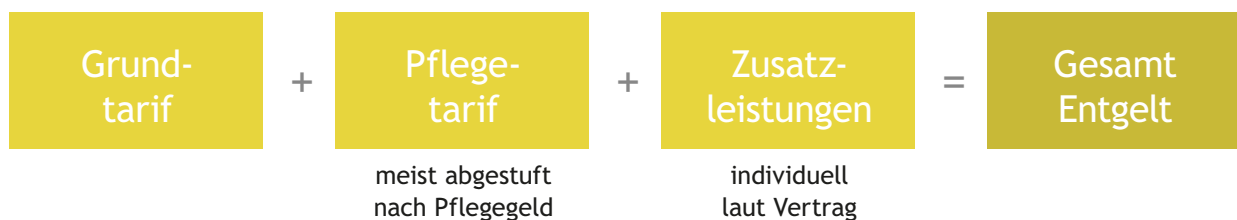
Tarifstruktur. Das Gesamtentgelt besteht aus drei Tarifbestandteilen und wird üblicherweise wie folgt gegliedert in Rechnung gestellt:

- Grundtarif (Unterkunft, Verpflegung,...),
- Pflegetarif und
- Zusatzleistungen (Wahlleistungen)

Die Pflegeleistungen werden meist in Abhängigkeit von den Pflegegeldstufen verrechnet. Bei einer Höhereinstufung im Pflegegeld wird in der Regel auch der Pflegetarif angehoben - und umgekehrt.

Tarifabschlag bei Abwesenheit. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder bei Abwesenheit aus Urlaubsgründen von mehr als drei Tagen muss das Entgelt reduziert werden. Das Ausmaß richtet sich nach der tatsächlichen Kostenersparnis.

Tarifabschlag bei Mängeln. Werden die Leistungen mangelhaft erbracht, mindert sich das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.



Zahlungsmodalitäten

Im Voraus. Die meisten Einrichtungen verlangen eine Vorauszahlung bis zum 5. eines jeden Monats.

Erlagschein? Bei regelmäßig anfallenden Zahlungen wird der Bewohner zum Dauerauftrag greifen. Bei Einmalzahlungen wie bei der Kurzzeitpflege wird der Bewohner den Rechnungsbetrag mit einem Erlagschein überweisen.

Dauer- oder Einziehungsauftrag. Die monatlichen Zahlungen an den Leistungserbringer, ziehen, je nachdem, ob sie über einen Dauer- oder Einziehungsauftrag vom Konto geleistet werden, unterschiedliche Konsequenzen nach sich. Siehe dazu Kasten.

Rückzahlung. Der Heimvertrag endet mit dem Tod eines Bewohners. Ein im Voraus bezahltes Entgelt ist vom Heim anteilig zurückzuerstatten.

Quittung. Bei Barzahlung sollten Sie sich jede Einzahlung durch eine Unterschrift bestätigen lassen. Andernfalls haben Sie im Streitfall und auch in einem eventuell darauffolgenden gerichtlichen Verfahren Beweisschwierigkeiten. Wer eine Zahlung leistet, hat einen Anspruch auf eine Quittung. Heben Sie die Belege auf.

Anweisungsmodus

Dauerauftrag. Bei einem Dauerauftrag ist die Bank angewiesen - bis auf Widerruf - oder bis zu einem festgesetzten Termin - regelmäßig gleich hohe Zahlungen an den Empfänger zu leisten. Ein Dauerauftrag hat den Nachteil, dass im Auge behalten werden muss, ob sich an den Zahlungsvorschreibungen etwas ändert, um nicht mit Teilbeträgen in Verzug zu kommen. Der Dauerauftrag muss somit immer wieder angepasst werden.

Einziehungsauftrag. Bei einem Einziehungsauftrag kann sich der Einzugsberechtigte, direkt - in unterschiedlicher Höhe - vom Konto des Kunden bedienen. Der Einziehungsauftrag hat einen Nachteil: Das Heim kann in beliebiger Höhe auf das Konto zugreifen. Es ist daher wichtig, zu überwachen, ob tatsächlich nur der vereinbarte Rechnungsbetrag abgebucht wird. Der Vorteil: Es gibt keinen Zahlungsverzug und somit auch keine Verzugszinsen. Vorteil 2: Bei Tarifänderungen hat man nichts zu tun.

Barzahlung gibt es schon lange nicht mehr. Die meisten Einrichtungen verlangen die Einzahlung über einen Einziehungsauftrag.

Zur Info

Der Träger eines Heims und seine Bediensteten dürfen sich vom Bewohner über das vereinbarte Entgelt hinaus keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen geringen Werts.

Kaution auf Treuhandkonto

28

Einrichtungen, die eine Kaution verlangen, dürfen nicht mehr als ein Monatsentgelt einheben. Die Kaution kommt auf ein Treuhandkonto.

Der Heimträger darf eine angemessene Kaution verlangen. Die Einhebung einer Kaution dient vor allem der Abdeckung von offenen Forderungen (zB Entgeltrückstände, Behebung von Schäden) gegenüber einem Bewohner.

Verlangt ein Heimbetreiber eine Kaution, dann sind nach dem Konsumentenschutzgesetz folgende Regeln zu beachten:

Kautionserlag. Verlangt ein Heimbetreiber eine Kaution, dann muss er den Erhalt der Kaution unverzüglich durch eine Übergabe- oder Übernahmestätigung schriftlich bestätigen. Die schriftliche Bestätigung ist dem Heimbewohner (dessen Vertreter und der Vertrauensperson) zu übergeben.

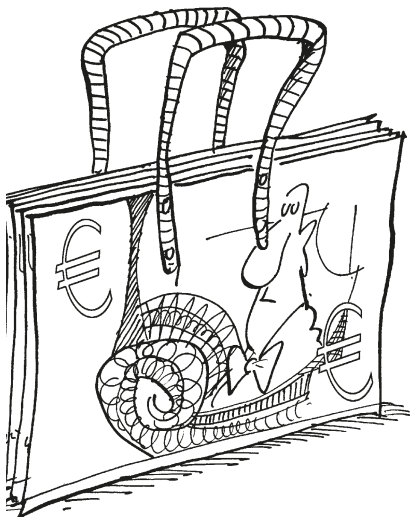
Kautionshöhe. Die Kaution darf maximal die Höhe eines Monatsentgelts betragen. Für Sozialhilfe-Empfänger beträgt der Höchstsatz 300 €.

Treuhandkonto. Die Kaution geht nicht in das Eigentum des Heimbetreibers über. Die Kaution ist auf ein gesondertes Treuhandkonto einzuzahlen.

Verwendung. Der Heimbetreiber darf die Kaution nur zur Abdeckung von Entgelt oder Schadenersatzansprüchen gegen den Bewohner verwenden.

Dokumentation. Will der Heimbetreiber die Kaution in Anspruch nehmen, muss er den Bewohner (dessen Vertreter und die Vertrauensperson) davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen.

Kautionsrückzahlung. Nimmt ein Heimbetreiber die Kaution nicht in Anspruch, muss er sie nach Vertragsende dem Bewohner oder dessen Rechtsnachfolger zurückerstatten. Zurückzuerstatten ist die Kaution zuzüglich der angefallenen Bankzinsen, jedoch abzüglich der Abgaben und Kontoführungskosten.



Leistungen Dritter

Telefon. Telefonkosten sind nicht in der Tagespauschale eines Heimes enthalten. Die Telefonkosten werden direkt mit dem Telefonanbieter abgerechnet. Wird eine Gemeinschaftsanlage oder ein Handy des Hauses benutzt, dann wird über das Heim abgerechnet.

Apothekenkosten. Jeder Bewohner muss die Medikamente selber zahlen. Personen mit einem niedrigen Einkommen sind allerdings von der Rezeptgebühr befreit. Der Bewohner kann dem Heim zum Kauf und zur Bezahlung der laufenden Medikamentenkosten ein sogenanntes Depotgeld übergeben. Verlangen Sie genaue Aufzeichnungen über die Einzahlungen und die lückenlose Aufbewahrung der Rechnungsbelege. Hilfreich ist, wenn eine Person des Vertrauens die Kontrolle der Ein- und Ausgänge übernimmt und diese am besten wöchentlich abzeichnet.

„Kassenleistungen“. Grundsätzlich ist es so, dass alle Leistungen, die durch eine Krankenversicherung zu erbringen sind, nicht durch den Heimträger erbracht werden und auch nicht erbracht werden sollen. Damit werden „Kassenleistungen“ von der Krankenkasse bezahlt und nicht dem Bewohner in Form höherer Tarife oder durch Zusatzzahlungen „aufgehast“. Das betrifft vor allem die medizinische Behandlung, Physiotherapie und die Versorgung mit Hilfsmitteln und Heilbehelfen. Wichtig ist zu wissen, dass Sondennahrung und Inkontinenzartikel von der Krankenkasse kostenfrei beigelegt werden können. Für inkontinente Personen zahlt die Krankenkasse (GKK) zum Kauf der Inkontinenzartikel pro Tag und Bewohner 1,02 € an den Leistungserbringer.

Friseur. Friseurleistungen haben die

Bewohner direkt mit dem Friseur abzurechnen. Das Heim stellt meist kostenfrei die Räumlichkeiten zur Verfügung und organisiert die Friseurzeiten im Heim. Es ist üblich, dass immer mehrere Friseure eingeladen werden.

Fußpflege. Die Fußpflege wird extern gegen Gebühr auf eigene Rechnung durchgeführt.

Rollstühle & Gehhilfen. Rollstühle (nur für Selbstfahrer) und Gehhilfen werden von der Krankenkasse beigelegt. Meist ist dazu ein Selbstbehalt zu erbringen.

Nicht alle Leistungen erbringt das Heim. Dazu zählen die Leistungen der Krankenkassen und viele externe Dienstleistungen.

29

Selbstbehalt

Personen mit niedrigem Einkommen zahlen keine Selbstbehalte für Medikamente. Mehr dazu in der Broschüre SeniorTarife.“



Die wichtigsten Bewohnerrechte

Rechte der Bewohner

32

Jeder kann sich persönlich Rechte vertraglich absichern. Gewisse Rechte sind bereits gesetzlich verankert.

Publik machen

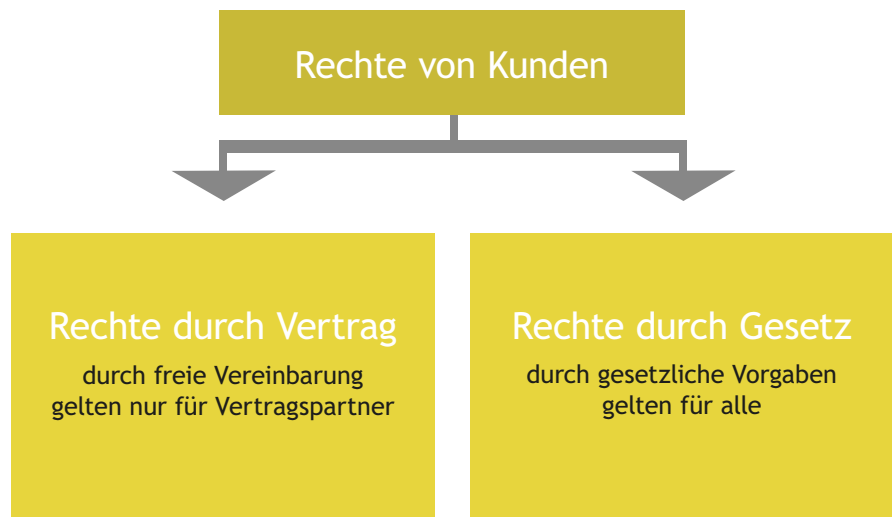
Da die Rechte der Bewohner vielfach nicht bekannt sind, haben viele Heime diese Rechte öffentlich angeschlagen oder als Info-Blatt in einer Bewohnermappe zur Verfügung gestellt.

In keiner Phase des Lebens kann das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Mit dem Recht auf Selbstbestimmung ist auch gemeint, dass Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten grundsätzlich keiner externen Überprüfung standhalten müssen. Das Personal hat daher die Pflicht, Entscheidungen von Bewohnerinnen und Bewohnern zu respektieren.

Deren Rechte sind vorwiegend gesetzlich verankert und abgesichert. Im Speziellen gilt:

- **Rechte durch Gesetz.** Gesetzlich verankerte Rechte stellen von vornherein gewisse Ansprüche außer Streit. Sie stehen dem Bewohner ohne vertragliche Vereinbarung zu und müssen nicht einzeln ausverhandelt werden. Sie dürfen allerdings weder durch Vertrag selbst, eine Heimordnung, noch durch tatsächliches Verhalten eingeschränkt werden.
- **Grundrechte.** Zu beachten ist, dass Grund-, Menschen- und Bürgerrechte (zB Recht auf Freiheit, Wahlrecht) nicht eingeschränkt werden.

- **Vorwegverfügungen.** Wer eine Patientenverfügung trifft, hat das Recht, dass diese der Pflegedokumentation angeschlossen wird.
- **Vertrag.** Zusätzlich können weitere Rechte mit dem Heimträger vereinbart werden - vertraglich.
- **Datenschutz.** Bewohner brauchen keine Angaben machen, die über die Betreuung und Pflege hinausgehen (zB Angaben über das Vermögen).



Die wichtigsten Rechte auf einem Blick zusammengefasst

aus dem Heimvertragsrecht

1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
2. Recht auf anständige Begegnung
3. Recht auf Selbstbestimmung, auch in politischen und religiösen Belangen
4. Recht auf Privat- und Intimsphäre
5. Recht auf Gleichbehandlung
6. Recht auf persönliche Kleidung
7. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
8. Recht auf Versammlung und Bildung von Vereinigungen zur Durchsetzung der eigenen Interessen
9. Recht auf Verkehr mit der Außenwelt
10. Recht auf Besuche durch Angehörige und Bekannte
11. Recht auf Benützung von Fernsprechern
12. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung
13. Recht auf freie Arzt- und Therapiewahl
14. Recht auf Schmerzbehandlung
15. Recht auf eigene Einrichtungsgegenstände
16. Recht auf einen schriftlichen Vertrag und Kopie des Vertrags
17. Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, an die Auskünfte erteilt werden dürfen und die in wichtigen Belangen zu verständigen ist
18. Recht auf Entgeltminderung bei Abwesenheit und Leistungsmängel
19. Recht auf Aufschlüsselung des Entgelts
20. Recht der Aufnahmeinteressenten auf Info übers Heim
21. Recht auf Information über eine geplante Tarifierhöhung

aus dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

22. Recht auf Verschwiegenheit über alle anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse (in Ausübung des Berufes)
23. Recht auf Aufklärung über Pflegemethoden und deren Dokumentation
24. Recht auf Auskunft und Einsicht in die Pflegedokumentation

Die Bewohnergemeinschaft

34

Bewohner müssen informiert werden und dürfen mitreden. Sie können zu ihrer Mitsprache auch Vertreter wählen. Wer nicht mitreden kann oder will, kann sich durch seine Vertrauensperson(en) vertreten lassen.

Info am Rande

Vertreter des Landes können an den Bewohnerversammlungen teilnehmen. Angehörigenversammlungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie können aber von den Heimen angeboten werden.

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat das Recht auf Mitwirkung. Will oder kann ein Bewohner seine Interessen nicht selbst wahrnehmen, kann er sich „vertreten“ lassen. Er kann sein Mitwirkungsrecht an Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen delegieren. Diese sind wahlberechtigt und wählbar und damit berechtigt, an den Bewohnerversammlungen teilzunehmen. Auf diese Weise können auch Schwerstpflegebedürftige ihre Interessen einbringen und „mitreden“. Gesetzlich ist eine direkte Mitwirkung (Bewohnerversammlung) und eine indirekte Mitsprache durch Bewohnersprecher vorgesehen.

Die Bewohnerversammlung

Einberufung. Der Träger eines Heimes hat mindestens einmal jährlich zu einer Bewohnerversammlung einzuladen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es drei Bewohner (oder deren Vertreter) verlangen.

Aufgaben. Der Bewohnerversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Bewohner
- Entscheidung über die Wahl von Bewohnersprechern

Die Ergebnisse der Bewohnerversammlungen werden protokolliert.

Die Bewohnersprecher

Wahl. Die Bewohnersprecher werden durch die Wahlberechtigten (Bewohner oder ihre Vertreter) der Bewohnerversammlung gewählt. Sie können einen oder mehrere Sprecher wählen.

Aufgaben & Befugnisse. Die Aufgabe der Bewohnersprecher ist die Wahrnehmung der Interessen der Bewohner, soweit ihnen dazu Vertretungsbefugnisse übertragen worden sind. Werden mehrere Bewohnersprecher gewählt, so können sich diese auch untereinander beraten.

Zusammenarbeit. Der Heimträger muss die Tätigkeit der Bewohnersprecher unterstützen. Protokolle sollen einsehbar aufgelegt werden.

Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg

Zur Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung in den Salzburger Seniorenheimen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landes auf Grundlage des Salzburger Pflegegesetzes regelmäßig unangekündigte Kontrollen durch. Dabei wird mit Hilfe der (Pflege-) Leitung und des Pflegepersonals ein Fragenkatalog durchgearbeitet, die Bewohnerinnen und Bewohner werden befragt und der Lebensalltag in der Einrichtung sowie konkrete Pflegehandlungen werden beobachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sind ausgebildete Pflegekräfte, die über mehrere Jahre praktische Berufserfahrung im Bereich der Altenpflege verfügen.

Darüber hinaus werden von der Heimaufsicht auch Verbesserungsvorschläge und Beschwerden über die Pflege und Betreuung in den Seniorenheimen entgegengenommen und bearbeitet.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter der Seniorenheime fachlich gute Arbeit leisten und Bewohnerinnen und Bewohnern mit der nötigen Wertschätzung gegenüberstehen.

Dennoch ist es gut zu wissen, dass auch eine externe Stelle um die Zufriedenheit der Bewohner bemüht ist. Bei den Besuchen der Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht können Fragen oder Anliegen vertraulich besprochen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben der Seniorenheimaufsicht zählen:

- Darauf zu achten, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt bleiben.
- Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung.
- Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Seniorenheim.
- Anregungen und Beschwerden werden entgegengenommen.

Die Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg sind auch telefonisch oder per e-mail zu erreichen.

Die Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg ist bemüht, jede Bewohnerin und jeden Bewohner persönlich zu besuchen.

35

Kontakt zur Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg:

0662 8042

DW:

- 3465

- 3590

- 3568

soziales@salzburg.gv.at

Freiheitsbeschränkung

36

Grundsätzlich ist niemand befugt, die Bewegungsfreiheit eines Bewohners zu behindern. Sie ist nur zulässig bei Selbst- oder Fremdgefährdung. Auch die „Androhung“ ist unzulässig.

Gesetzliche Bewohnervertretung

Zuständig für Angelegenheiten freiheitsbeschränkender Maßnahmen:

Salzburg
0662 84 37 64
St. Johann
06412 67 06
Zell am See
06542 74 2 53

Freiheitsbeschränkung heißt, es wird jemandem unmöglich gemacht, den Aufenthaltsort zu verändern, z.B.

- Beschränkung aufs Areal des Hauses
- Seitengitter am Bett
- Einsatz von Fixierhose /-gurt
- Ruhigstellen mit Medikamenten
- Komplizierte Türöffner
- Elektronische Maßnahmen
- Wegnehmen einer Gehhilfe

Zulässigkeit. Eine Freiheitsbeschränkung ist nur zulässig, wenn

- der Bewohner psychisch krank oder geistig behindert ist und deshalb sich oder andere ernstlich und erheblich gefährdet,
- diese zur Gefahrenabwehr unerlässlich und geeignet ist und
- diese Gefahr nicht auf eine andere schonendere Weise abgewendet werden kann.

Anordnung. Eine Freiheitsbeschränkung darf nur auf Anordnung einer dazu befugten Person vorgenommen werden. Dabei ist der Bewohner über den Grund, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung aufzuklären. Freiheitsbeschränkungen, die länger als 24 Stunden dauern oder wiederholt erforderlich sind, dürfen nur von einem Arzt angeordnet werden.

Bewohnervertreter. Das Gesetz sieht eine Vertretung der Bewohner zum Schutz ihrer persönlichen Freiheit vor. Diese wird über freiheitsbeschränkende Maßnahmen informiert und kann in die vorgeschriebene Dokumentation Einsicht nehmen.

Gerichtliche Überprüfung. Jede Freiheitsbeschränkung kann man gerichtlich überprüfen lassen.

Beachte. Keine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin einer solchen zustimmt und geistig in der Lage ist, die Konsequenzen zu erfassen. Eine pauschale Zustimmung ist nicht wirksam.

Rechtsquelle. Freiheitsbeschränkungen sind im Heimaufenthaltsgesetz geregelt.

Finanzierung

Das Pflegegeld

38

Das Pflegegeld ist ein einkommensunabhängiger Zuschuss zu den pflegebedingten Mehrkosten. Es deckt nicht die tatsächlichen Kosten, aber es erleichtert die Finanzierung der pflegebedingten Kosten.

Antrag

Die Heimleitung ist von sich aus berechtigt, für den Bewohner einen Antrag auf Pflegegeld einzubringen.

Auch Bewohner in einem Heim haben Anspruch auf Pflegegeld - und zwar in derselben Höhe wie Betroffene, die zu Hause wohnen. Es dient dazu, dass sich ein pflegebedürftiger Mensch die notwendige Pflege leichter finanzieren kann - egal ist, ob sich jemand zu Hause oder in einem Heim betreuen lässt.

Eckpunkte. Die Eckpunkte des Pflegegeldes sind:

- Das Pflegegeld wird nur gewährt, wenn mehr als 65 Pflegestunden pro Monat im Sinne des Pflegegeldgesetzes anfallen.
- Für besonders schwere Erkrankungen gibt es Erschwerniszuschläge.
- Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Personen erhalten, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, unabhängig vom Pflegeaufwand Pflegegeld.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld.

sdInfo. Das Pflegegeld deckt nur einen Teil der Pflegekosten eines Heimes. Es ist nur ein Zuschuss zu den tatsächlichen Pflegekosten, die ein Heim in Rechnung stellt. Auch in der Einstufung gibt es Unterschiede.

Kurzzeitpflege. Für die Leistung der Kurzzeitpflege kann es zur Entlastung von pflegenden Angehörigen eigene Zuschüsse geben. Mehr dazu: Broschüre „Kurzzeitpflege“ oder bei der Pflegeberatung des Landes (Seite 5).

Pflegegeld 2020 - je Pflegegeldstufe in €

Stufe 1	160,10
Stufe 2	295,20
Stufe 3	459,90
Stufe 4	689,80
Stufe 5	936,90
Stufe 6	1.308,30
Stufe 7	1.719,30

Sozialhilfe

Kann ein Bewohner (und sein Ehepartner) die Aufenthaltskosten aus eigenem Einkommen und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, hat er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Voraussetzungen. Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen:

- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen (zB aus Pension, Leibrente, Mieteinnahmen, Unterhalt etc.)
- Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Land Salzburg
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung
- Pflegebedürftigkeit (jedenfalls bei vorhandenem Pflegegeldbezug gegeben).

Personen, die aus einem anderen Bundesland kommen und in einen Salzburger Heim Sozialhilfe brauchen, sollten im eigenen Interesse die Frage der Kostentragung mit dem eigenen Wohnsitzbezirk abklären.

Im Detail gilt:

- Grundsätzlich müssen der Bewohner und sein Ehepartner für die Kosten des Aufenthalts aufkommen - zu bezahlen aus laufendem Einkommen und Pflegegeld. Falls das nicht möglich ist, gibt es eine Zuzahlung aus der Sozialhilfe.
- Wird der Aufenthalt von der Sozialhilfe mitfinanziert, verbleibt dem Bewohner ein Freibetrag („Taschengeld“). Die Einkommensverhältnisse müssen offen gelegt werden.
- Ein Ehepartner lebt im Heim und der andere zuhause. Der Ehepartner ist unter Berücksichtigung eines bestimmten Eigenbedarfs unterhaltspflichtig.

Antrag. Das Antragsformular kann aus dem Internet www.salzburg.gv.at/soziales unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden.

Der Bewohner muss selbst für die Kosten seines Aufenthalts aufkommen. Wenn notwendig, bietet die Sozialhilfe eine Zuzahlung an.

39

Einkommen

ZB Pension, Pflegegeld, Unterhaltsansprüche, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leibrente, Einkünfte aus Kapitalvermögen (zB Sparbücher, Wertpapiere), Versicherungsauszahlungen, etc sind Einkommen im Sinne dieser Bestimmung.

Die Sozialämter

40

Anträge auf Sozialhilfe sind im Wohnsitzbezirk einzubringen. Auskünfte erteilen alle Sozialämter. Siehe dazu Adressenteil sowie den Info-Folder „Sozialhilfe Seniorenheime“ (auch unter www.salzburg.gv.at/soziales downloadbar).

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Gruppe Soziales/Sozialamt

Stadt Salzburg

5024 Salzburg, St.-Julien-Straße 20
0662 8072 - 32 11
soziales@stadt-salzburg.at

Pongau

5600 St. Johann, Hauptstraße 1
06412 6101 - 62 04
bh-stjohann@salzburg.gv.at

Flachgau

5010 Salzburg,
Karl-Wurmb-Straße 17
0662 8180 - 57 12
bh-sl@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See,
Saalfeldner Straße 10
06542 760 - 67 12
bh-zell@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Schwarzstraße 14
06245 796 - 60 12
bh-hallein@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
06474 6541 - 65 04
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Tarifobergrenzen der Sozialhilfe 2020 pro Tag in €

Der Grundtarif (34,55 €) besteht aus einem Basis- (30,90 €) und Investitionskostenbeitrag (3,65 €). Für private Anbieter gelten jeweils eigene Tarifobergrenzen für Sozialhilfeempfänger.

Pflegegeldstufe	Pflege- und Grundtarif	Pflegetarife allein
0	34,55	0,00
1	45,45	10,90
2	57,55	23,00
3	89,15	54,60
4	103,25	68,70
5	116,25	81,70
6	122,75	88,20
7	125,95	91,40

Taschengeldfreibetrag

Jene Bewohner, die die Aufenthaltskosten nicht aus eigener Kraft zahlen können und für die somit die Sozialhilfe die Kosten zum Teil oder zur Gänze finanziert, erhalten einen bestimmten Betrag (Taschengeld genannt) zur freien Verfügung.

Das sind:

- 20% der Pension,
- 10% der Pflegegeldstufe 3 (45,99 €) - nur für Pflegegeldbezieher,
- die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) zur Gänze

Das Taschengeld (Freibetrag) dient zur Finanzierung (meist kleinerer) persönlicher Bedürfnisse, die der Heimträger nicht im Rahmen des Grund- und Pfl egetarifs bereitstellt und für die die Sozialhilfe im Rahmen der Tarife keine Kosten übernimmt. Dem Bewohner bleibt es überlassen, wofür er das Taschengeld verwendet.

Dazu zählen zB die Kosten für:

- e-Card
- Medikamente (Rezeptgebühr)
- Selbstbehalte für medizinische Leistungen
- Hygieneartikel
- Friseur und Fußpflege
- Batterien für Hörgeräte
- Lieblingsgetränke
- Kauf und Reinigung der Privatwäsche
- Versicherungen
- Schreibartikel
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher
- öffentliche Verkehrsmittel und Taxi
- Telefongebühren
- Beitrag für Ausflüge

Kann der Bewohner das Taschengeld nicht mehr verwalten, kann ein Angehöriger dies übernehmen. Oder der Bewohner gibt einen Teil davon als Depotgeld dem Pflegepersonal, das für ihn anfallende Kosten bestreitet.

Nicht alle Bedürfnisse werden vom Heimträger im Rahmen der Tarife abgedeckt. Was da sonst noch gebraucht wird, wird aus dem „Taschengeld“ bezahlt.

Achtung

Nicht vom Taschengeld sind die Leistungen zu bezahlen, die der Träger im Rahmen der Tarifobergrenzen-Verordnung zu erbringen hat (LGBL.Nr.38/2002 idgF).

Taschengeldfreibetrag 2020 pro Monat in € *

	ohne Pflegegeld	mit Pflegegeld
mindestens	183,47	229,46
höchstens	505,04	551,03

* ohne Sonderzahlungen

Rezeptgebühren- befreiung

42

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren Monatsnettoeinkommen folgende Richtsätze (2020) nicht übersteigt.

	Standard	Erhöht *
■ für Alleinlebende	966,65 €	1.111,65 €
■ für Ehepaare	1.472,00 €	1.692,80 €

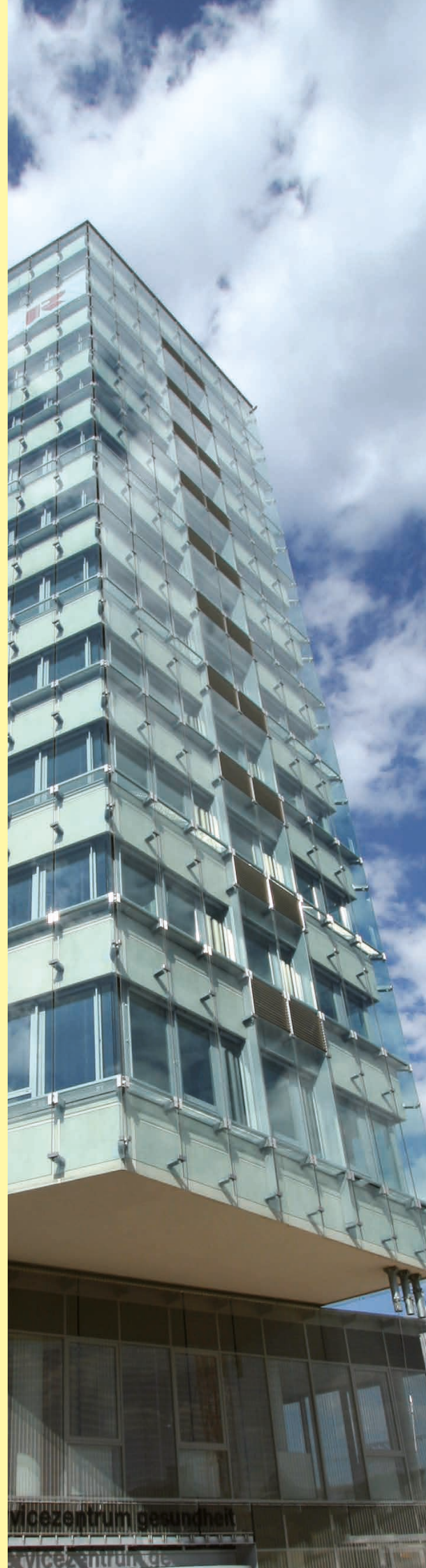
Erhöht*. Die höheren Einkommensrichtsätze gelten nur für Personen, die infolge eines Leidens überdurchschnittlich hohe Ausgaben nachweisen können.

Deckelung. Die Rezeptgebühr ist nur so lange zu zahlen, bis im Jahr ein Betrag von 2 % des Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlung) erreicht wird.

Info unter: **0 50 124 33 60.**

e-Card. Rezeptgebührenbefreite sind gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Antrag. Wer eine Ausgleichszulage oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage bezieht, ist ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit. Alle übrigen Personen müssen die Befreiung bei der Krankenkasse beantragen.



Recht haben und
Recht bekommen

Wer vertritt die Bewohner?

Personen, die voll geschäftsfähig sind.

Bevollmächtigter Vertreter

Ein bevollmächtigter Vertreter wird vom Bewohner bestellt - meist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht. An sich reicht auch eine mündliche Vollmacht.

Wie: Vollmacht

Vertrauensperson

Jeder Bewohner kann eine Vertrauensperson namhaft machen. Dieser Vertrauensperson kommen gegenüber dem Heimträger bestimmte Mindestrechte zu. Sie hat aber keine Entscheidungsbefugnisse, sondern dient nur zur Unterstützung des Bewohners.

Wie: Namhaftmachung

Bevollmächtigter Vertreter

Grundsätzlich vertritt jeder Bewohner seine Interessen und erledigt seine Geschäfte selbst. Er kann sich aber vertreten lassen. Nur wer nicht entscheidungsfähig ist, bekommt einen Erwachsenenvertreter beige stellt.

Das Heim darf nur an Vertretungsbefugte Auskunft erteilen - außer der Bewohner macht darüber hinaus auskunftsberechtigte Personen namhaft und entbindet damit das Personal von der Verschwiegenheitspflicht.

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner vertritt seine Interessen selbst und erledigt seine Geschäfte nach den eigenen Vorstellungen - wie im gesamten bisherigen Leben, ob zuhause, im Krankenhaus oder im Heim.

Wer aber nicht alle Besorgungen selbst erledigen will oder aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht erledigen kann oder „sich nicht auskennt“, kann eine Person seines Vertrauens allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (zB Heimaufnahme, Beschwerdenerledigung) beauftragen, seine Interessen zu vertreten bzw Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Diese Person ist ein bevollmächtigter Vertreter und handelt im Rahmen der Vollmacht. Eine solche Vollmacht kann

- zeitlich und inhaltlich beschränkt,
- jederzeit geändert oder widerrufen,
- schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Wer sich nicht vertreten lassen will, kann sich durch eine Vertrauensperson (Beistand) unterstützen lassen. Es liegt bei jedem selbst, inwieweit er unterstützt oder vertreten sein will.

Eine Vertrauensperson kann keine Rechtsgeschäfte schließen. Sie wirkt nur unterstützend und schützt durch ihre Anwesenheit vor möglichen Übervorteilungen.

Vertrauensperson

46

Eine Vertrauensperson ist dazu da, den Bewohner in seinen eigenen Angelegenheiten zu unterstützen. Eine Vertrauensperson kann aber nicht für den Bewohner entscheiden. Die Mindestrechte ergeben sich aus dem Gesetz.

Eine Vertrauensperson kann und soll primär in schwierigen Situationen und Entscheidungen helfen, die individuellen Interessen und Bedürfnisse des Bewohners gegenüber dem Heimträger (Leistungserbringer) durchzusetzen.

Namhaftmachung. Der Bewohner hat per Gesetz das Recht, dem Träger der Einrichtung jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Er kann dieser Vertrauensperson jederzeit das Vertrauen wieder entziehen und eine andere Person namhaft machen.

Ansprechpartner in Krisen. Die Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ansprechpartner für den Fall, dass der Bewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend stört. In diesen Fällen kann der Heimträger den Bewohner ermahnen und ihn auf die möglich Folgen seines Verhaltens hinweisen. Im Falle einer solchen Ermahnung ist der Vertreter des Bewohners und dessen Vertrauensperson zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief einzuladen. Der Träger hat dem Bewohner unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen.

Stellung. Die Leitung des Hauses hat sich in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des Bewohners auch an die Vertrauensperson zu wenden. Dies gilt nicht, wenn der Bewohner etwas Anderes bestimmt hat. Eine Vertrauensperson hat per Gesetz folgende Informations-, Anhörungs- und Zustimmungsrechte.

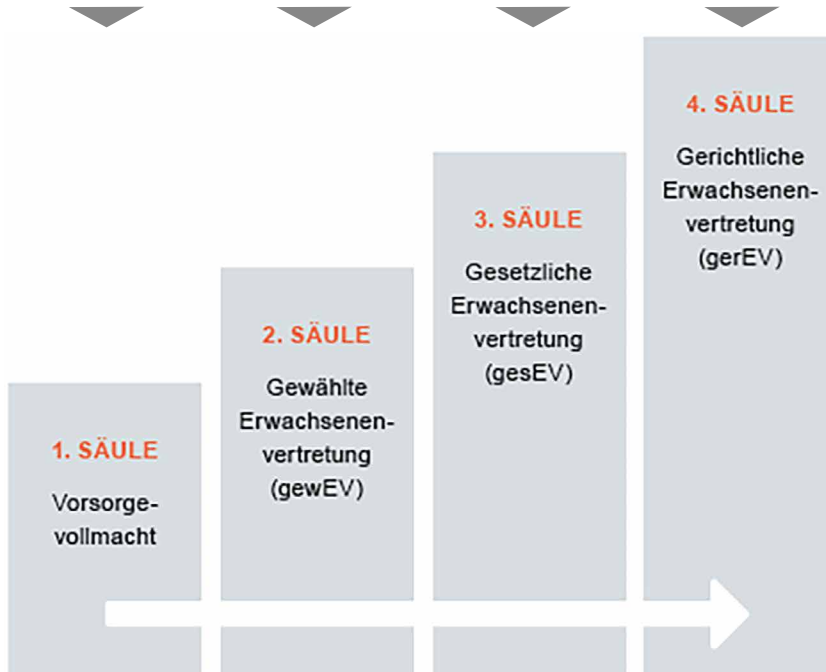
Dazu zählen:

- Recht auf Kopie des Heimvertrags
- Recht auf Beiziehung in allen Kautionsangelegenheiten
- Recht auf Information in Kündigungsangelegenheiten
- Recht auf schriftliche Einladung im Falle einer förmlichen Ermahnung des Heimbewohners
- Recht auf Verständigung über Tarifierhöhungen
- Recht auf Infos über die Änderung von Leistungen
- Recht auf Verständigung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen
- Recht auf Einleitung einer gerichtlichen Überprüfung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen



Vertretungsbefugte

Personen, die aufgrund einer psychischen oder geistigen Krankheit nicht voll geschäftsfähig sind.



47

1. SÄULE

Vorsorgevollmacht

- ⊕ Errichtung auch bei Erwachsenen Schutzvereinen
- ⊕ gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt
- ⊕ zeitlich unbefristet

2. SÄULE

Gewählte Erwachsenenvertretung

NEUE VERTRETUNGSFORM

- ⊕ Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen)
- ⊕ eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt
- ⊕ zeitlich unbefristet

3. SÄULE

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- ⊕ Mehr Befugnisse als bisherige Angehörigenvertretung
- ⊕ größerer Personenkreis: zB auch Geschwister, Neffen, Nichten
- ⊕ Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre

4. SÄULE

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- ⊕ bestimmter Wirkungskreis: keine Bestellung für alle Angelegenheiten
- ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre
- ⊕ Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten

Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung

48

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man schon vorab jene Person oder Personen festlegen, die einen im „Vorsorgefall“ (= Verlust der Entscheidungsfähigkeit) vertreten sollen. Sie wird bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein erstellt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Sie hat keine zeitliche Begrenzung. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit wird von einem Arzt bestätigt. Mit der Eintragung des „Vorsorgefalls“ in das ÖZVV kann der/die Bevollmächtigte rechtswirksam Vertretungshandlungen vornehmen.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, aber noch so weit gegeben, dass man eine Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann, kann eine vertraute Person (z.B. ein Familienmitglied, aber auch eine andere Person wie z.B. ein Nachbar) als gewählte Erwachsenenvertreterin / gewählter Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Die Vereinbarung wird wiederum bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Vertretungsbefugnis durch nächste Angehörige. Sie kommt dann in Frage, wenn man seinen Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will. Als Erwachsenenvertreter in Frage kommen u.a. Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten oder Neffen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist ebenso in das ÖZVV einzutragen. Sie ist drei Jahre gültig; die „Verlängerung“ muss erneut ins ÖZVV eingetragen werden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Sie ersetzt die bisherige Sachwalterschaft. Sie kommt nur dann in Frage, wenn andere Vertretungsformen ausscheiden. Anders als bei der bisherigen Sachwalterschaft sollen

die Befugnisse des gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht mehr pauschal alle Angelegenheiten der betroffenen Person umfassen. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter wird vom Gericht bestellt und kontrolliert. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist drei Jahre wirksam, kann aber durch das Gericht wiederum „verlängert“ werden.

Infostellen

Auf der Seite des Justizministerium finden Sie eine umfangreiche und zwei Broschüren in einfacher Sprache zum Download:

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/erwachsenenschutz/informationbroschueren-41.de.html>

Erwachsenenschutzvereine sind Vereine, die zahlreiche beratende und abklärende Aufgaben im Erwachsenenschutzrecht übernehmen:

Vertretungsnetz (Flachgau, Stadt):
5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 9,
Tel.: +43 662 87 77 49

<https://www.vertretungsnetz.at/home/>

Erwachsenenvertretung (Tennengau, Pinzgau, Pongau, Lungau):
Vereinsitz und Zentrale: 5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 91d, Tel. +43 6412 6706

Regionalstelle: 5700 Zell am See, Flugplatzstraße 52/7, Tel. +43 6542 74253

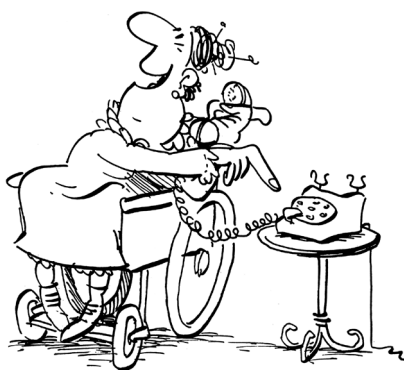
<https://www.erwachsenenvertretung.at/erwachsenenvertretung/verein/>

Konflikte und Beschwerden

Ein klar abgefasster Vertrag vermeidet von vornherein viele Konflikte. Wenn dennoch nach Vertragsabschluss nicht alles klaglos läuft, ist gesetzlich ein zweistufiges Konfliktmanagement vorgesehen.

Konfliktregelung intern

Verletzt ein Bewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich oder stört er den Betrieb schwerwiegend, dann kann ihn der Leistungserbringer vorerst ermahnen und auf die möglichen Folgen bei Fortsetzung seines Verhaltens hinweisen. Zu einem solchen Gespräch sind der Vertreter und die Vertrauensperson einzuladen. Die Einladung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen. Eine Ermahnung muss immer schriftlich ausgesprochen werden. Eine Abschrift davon ist dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.



Einschaltung der Heimaufsicht

Wird das Salzburger Pflegegesetz (siehe Seite 35) nicht eingehalten und ist eine interne Lösung nicht erreichbar, dann kann sich ein Bewohner, sein Vertreter oder nächste Angehörige an die Heimaufsicht wenden.

Anlaufstellen bei Konflikten sind das Gericht und die Heimaufsicht.

49

Infostellen

Land Salzburg - Heimaufsicht
0662 8042 - 35 74

Salzburger Patientenvertretung
0662 8042 - 20 30

Arbeiterkammer -
Konsumentenschutz
0662 8687 - 90

Verein für
Konsumenteninformation
01 5 88 77

Tipps

Eine Beschwerde ist erfolgreicher, wenn sie eine sachliche Darstellung enthält. Je konkreter die Angaben und Beobachtungen, desto schneller, leichter und erfolgreicher ist die Bearbeitung und das Ergebnis einer Beschwerdeführung.

In allen zivil- und konsumentenschutzrechtlichen Angelegenheiten (zB Vertragserfüllung, Gewährleistungsfragen) sind die Gerichte zuständig. Nutzen Sie die kostenlosen Rechtsauskünfte der Bezirksgerichte - jeden Di 8-12 Uhr.

Gericht und Verfahrenshilfe

50

Wenn sich Streitfragen einvernehmlich nicht lösen lassen, dann bleibt oft nur der Gerichtsweg. Wer sich das nicht leisten kann, bekommt Verfahrenshilfe. Damit geht man kein Kostenrisiko ein.

Eine Klage ist bei dem Bezirksgericht einzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Amtstag: jeden Dienstag vormittags

Klagen bei Gericht

Lassen sich Konflikte und Streitfragen, die das Vertragsverhältnis betreffen, nicht einvernehmlich lösen, dann ist eine Klärung nur mit Hilfe des Gerichts möglich.

Erst ab 5.000 € besteht Anwaltszwang.

Das Einbringen einer Klage ist an Formvorschriften gebunden, um nicht zurückgewiesen zu werden. Wer auf Nummer sicher gehen will, bringt eine Klage mündlich bei Gericht vor. Die Klage wird dort formgerecht aufgenommen. Für die Einbringung solcher Protokollklagen bietet das Gericht eigene Amtstage an.

Verfahrenshilfe

Wer sich kein Gerichtsverfahren leisten kann, kann Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen. Sinn der Verfahrenshilfe ist es, dass auch finanziell schlecht gestellte Personen zu ihrem Recht kommen. Jede Person (und ihr Sachwalter) kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist allerdings von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Der Antragsteller ist nicht imstande, die zu erwartenden Prozesskosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
2. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung ist nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos.

Wird Verfahrenshilfe gewährt, muss der Kläger die Kosten vor einem Gericht nur teilweise oder gar nicht zahlen.

Keinen Rechtsanwalt erhält man als Kläger in einem Verfahren beigelegt, in dem kein Anwaltszwang besteht.

Rechtenschutzversicherung

Was tun, wenn das Einkommen zu hoch ist? In einem solchen Fall kann der Abschluss einer Rechtenschutzversicherung vorteilhaft sein. Diese trägt dann im Regelfall die Anwaltskosten, die Gerichtskosten und falls Sie den Prozess verlieren auch die Prozesskosten.

Begriffliche Übersicht - Glossar

Das Heim von A bis Z

52

Abwesenheitsvergütung

Die Abwesenheitsvergütung (teilweise auch Bettfreihaltegebühr genannt) ist ein Preisnachlass im Falle der Abwesenheit bei Krankenhausaufenthalt und Urlaubsgründen. Heime müssen jedenfalls einen Preisnachlass gewähren. Die konkrete Regelung entnehmen Sie dem Vertrag (s.S.26).

Aktivierende Pflege

In den Heimen werden Sie gelegentlich den Begriff „Aktivierende Pflege“ hören. Damit ist gemeint: Der Bewohner soll soweit wie möglich die täglichen Verrichtungen (Baden, Duschen,...) selbst übernehmen. Das bedeutet, dass die Pflegeperson nur den Teil der Verrichtungen des täglichen Lebens übernimmt, den der Pflegebedürftige selbst nicht ausführen kann. Der Bewohner soll noch vorhandene Fähigkeiten einsetzen. Verlorene Fähigkeiten sollen wieder erlernt werden.

Angehörige

Angehörige sind wichtige Gesprächspartner für den Bewohner. Sie können allerdings für den Bewohner keine Entscheidungen treffen. Sie sind keine gesetzlichen Vertreter. Ausnahme: Der Bewohner erteilt Ihnen dazu die Vollmacht, ihn in gewissen oder in allen Angelegenheiten zu vertreten. Oder sie sind nahe Angehörige (s.S.47).

Ärztliche Aufklärungspflicht

Die Entscheidung, ob er einer Behandlung oder einem operativem Eingriff zustimmt, obliegt dem Bewohner allein. Um diese treffen zu können, ist der Arzt verpflichtet, umfassend aufzuklären und über die Ergebnisse eines Befundes zu informieren. Der Arzt muss die Art und Durchführung einer Behandlung in einer für den medizinischen Laien verständlichen Form beschreiben. Risiken sowie Behandlungsalterna-

tiven müssen aufgezeigt werden. Eine Behandlung ohne Zustimmung des Patienten, ist unzulässig und somit strafbar.

Ärztliche Betreuung

In den Seniorenpflegeeinrichtungen haben die Bewohner das Recht auf freie Arztwahl. Bewohner können ihren bisherigen Arzt konsultieren. Das Heim muss allerdings für ärztliche Hilfe, Rettung und Erste Hilfe Sorge tragen. Die freie Arztwahl darf nicht eingeschränkt werden.

Ärztliche Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht (§ 121 StGB, § 26 ÄrzteG) schützt die Privatsphäre. Sie umfasst alle Geheimnisse, die dem Arzt in Ausübung seines Berufs anvertraut oder bekannt geworden sind. Der Bewohner kann den Arzt von der Schweigepflicht in bestimmten Angelegenheiten und gegenüber bestimmten Personen entbinden.

Aufnahme

Kein Aufnahmewerber hat einen Anspruch auf eine Aufnahme. Der Heimträger ist in seiner Aufnahmepolitik völlig frei. Er kann sich seine Bewerber „aussuchen“. Im Grunde genommen gilt auch hier das Gesetz von „Angebot und Nachfrage“. Niemand darf gegen seinen Willen in ein Heim aufgenommen werden oder daran gehindert werden, dieses wiederum zu verlassen (s.S.8).

Auskunftspflicht

Mitarbeiter haben den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihrer Vertretung alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankpflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Dies gilt auch für Personen, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern als auskunftsberechtigt benannt wurden. Diese haben auch das Recht auf Einsicht in die Pflegedokumentation. Nutzen Sie die

Möglichkeit der Namhaftmachung auskunftsberechtigter Personen.

Beschwerden

Haben Bewohner Beschwerden, dann wenden Sie sich an das Land Salzburg als Aufsichtsbehörde und in zivilrechtlichen Fragen (Heimvertrag, zu teuer) an eine Konsumentenschutzstelle oder ans Bezirksgericht (s.S.49).

Bewohnersprecher

Die Bewohner können einen Bewohnersprecher wählen. Sie werden im Rahmen einer Bewohnerversammlung gewählt. Für die Abhaltung von Bewohnerversammlungen muss der Träger geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (s.S.34f).

Bewohnervertretung

Bewohnervertreter sind Personen, die berechtigt sind, sich über freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu informieren. Der Bewohner wird in dieser Angelegenheit gegenüber dem Heim und dem Gericht von der Bewohnervertretung vertreten (s.S.36).

Datenschutz

Die Mitarbeiter eines Heimes dürfen keine Daten erheben, die sie nicht für die Erbringung ihrer Dienstleistung brauchen. Sie dürfen auch keine persönlichen Daten weitergeben.

Depotgeld

Bewohner, die ihr Geld nicht mehr selbst verwalten können, können dem Heim ein Depotgeld übergeben, um anfallende persönliche Kosten (zB für Medikamente) bezahlen zu lassen. Das Heim muss das Depotgeld ordnungsgemäß verwalten.

Erwachsenenvertretung

Neu ab 1.7.2018 Erwachsenenschutzgesetz: Grundsätzlich soll eine Person, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, weiterhin ihre Angelegenheiten

selbständig regeln können. Sie kann dabei auch von einem Erwachsenenvertreter unterstützt werden - Typen:

- gewählt
- gesetzlich
- gerichtlich

Freiheitsbeschränkung

Die persönliche Freiheit darf grundsätzlich nicht beschränkt werden. Eingriffe in die persönliche Freiheit sind nur dann zulässig, wenn Tatbestände nach dem Heimaufenthaltsgesetz (BGBl.Nr. 11/2004) gegeben sind (s.S.36).

Geschenkannahme

Der Träger eines Heims und seine Bediensteten dürfen sich vom Bewohner über das vereinbarte Entgelt hinaus keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen geringen Werts und Zuwendungen unter Aufnahme eines Notariatsaktes.

Gewährleistung

Verändern sich die Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang wesentlich zu Lasten und ohne Verschulden des Bewohners, so ist er für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit der Leistung von der Entrichtung des Entgelts befreit. Bei der Durchsetzung der Gewährleistung finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und das Konsumentenschutzgesetz Anwendung.

Haftung

Haftungsfragen werden in der Regel nach den gesetzlichen Bestimmungen (ABGB) abgewickelt. Siehe auch unter Versicherung.

Hausarzt

Jeder Bewohner kann auf Basis der freien Arztwahl seinen Hausarzt ins Heim „mitnehmen“.

Haus-Info von A - Z

Eine Haus-Info ist ein Informationsblatt über wichtige Angelegenheiten und „Gebräuche“ im Heim. Sie ersetzt keinesfalls einen Heimver-

trag und sie ist keine Hausordnung. In der Regel enthält sie auch einen Grundrissplan der Wohneinheit. Fragen Sie, ob Sie Vorhänge und Lampen mitnehmen können.

Hausgemeinschaft

In bestimmten Regionen Salzburgs gibt es nicht mehr nur die „klassische“ Form eines Senioren(pflege)heims sondern auch die Form „Hausgemeinschaft“. Jede Hausgemeinschaft ist in eigenständigen Hausgemeinschaftswohnungen organisiert. (s.S.9)

Haustiere

In den Einrichtungen, in denen Haustiere mitgenommen werden können, ist meist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Darin wird geregelt, wer das Tier betreut, wenn es der Bewohner nicht mehr versorgen kann.

Heimaufsicht

Die Heimaufsicht kontrolliert die Heime auf der Grundlage des Salzburger Pflegegesetzes. Sie nimmt auch Beschwerden entgegen (s.S.49).

Heimvertrag

Der Abschluss eines Vertrages zwischen Heimträger und Bewohner ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Heimvertrag ist beschrieben, welche Leistungen der Leistungserbringer zu welchem Preis anbietet. Je genauer die vertraglichen Festlegungen, desto weniger Missverständnisse gibt es später. Heime bieten in der Regel Standardverträge zur Vertragsunterfertigung an (s.S.15f). Bei Problemen bietet der Verein für Konsumentinformation (VKI) Hilfe.

Investitionskosten

Investitionskosten sind jene Kosten, die der Betreiber für die Errichtung des Gebäudes einhebt. Der Investitionskostenbeitrag wird als Teil des Grundtarifs oder gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.

Inkontinenzartikel

Inkontinenzartikel werden von der Krankenkasse finanziert (s.S.29).

Kautions

Sofern eine Einrichtung eine Kautions verlangt, darf die Höhe das Entgelt für einen Monat nicht übersteigen. Bei einem Heimbewohner, für den die Sozialhilfe Zuschüsse bezahlt, gilt als Höchstgrenze 300 Euro.

Kündigung

Bewohner und der Träger der Einrichtung können kündigen (s.S.21).

Künstliche Ernährung

Verlangt ein geschäftsfähiger Bewohner, dass die künstliche Ernährung eingestellt wird, so ist dem Willen des Bewohners zu entsprechen.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein befristeter Aufenthalt in einem Heim und dient zur Entlastung von Angehörigen. Die Vereinbarung der Kurzzeitpflege setzt eine Buchung voraus.

Möbel

Das Konsumentenschutzgesetz sichert den Bewohnerinnen und Bewohnern das Recht auf Mitnahme von eigenen Möbeln zu.

ORF

Bewohner zahlen in einem Seniorenheim keine individuelle Fernsehgebühr. Diese Kosten zahlt das Heim in Form einer Pauschale an den ORF oder wird auf den Grundtarif umgelegt.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung (Patiententestament) ist eine Verfügung, mit der ein Patient festlegen kann, welche medizinischen Maßnahmen im Falle des Verlusts seiner Handlungsfähigkeit nicht mehr gesetzt werden dürfen. In einer Patientenverfügung kann ein Patient für den Ernstfall vorausschauend bestimmte Behandlungen ablehnen oder wünschen. Für die Gültigkeit einer Patientenverfügung gelten strenge Formvorschriften. Auskünfte dazu: Patientenvertretung des Landes 0662 8042 - 20 30 oder patientenvertretung@salzburg.gv.at

Pflegeanamnese

Die Pflegeanamnese ist die Erhebung der Bedürfnisse, Gewohnheiten und Vorlieben der Bewohner. Es wird auch dargestellt, was der Bewohner noch selbst alles tun kann. Durch die Pflegeanamnese soll erreicht werden, dass dem Bewohner die bestmögliche Betreuung zuteil wird. Wichtig ist: Für den Bewohner gibt es keinen Zwang zur Offenlegung privater Dinge.

Pflegedokumentation

Die Pflegedokumentation beinhaltet sämtliche Aufzeichnungen von durchgeführten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen. Sie ist gesetzlich verpflichtend. Die davon betroffenen Bewohner dürfen jederzeit und ohne Angabe von Gründen in die Dokumentation Einsicht nehmen. Sie können auch Kopien zu eigenen Kosten verlangen.

Physiotherapie

Die Physiotherapie ist keine Leistung eines Seniorenheimes. Sie ist vorrangig eine Krankenkassenleistung. Sie wird von freipraktizierenden Therapeuten entsprechend der ärztlichen Anordnung durchgeführt und mit der Krankenkasse verrechnet.

Rechte der Bewohner

Über die Rechte der Bewohner informiert diese Broschüre. Manche Heime haben die Rechte der Bewohner als Plakat im Heim öffentlich zugänglich angeschlagen (s.S.31).

Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Gesetze für den Betrieb von Seniorenheimen sind: Heimvertragrecht, Heimaufenthaltsgesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), Salzburger Pflegegesetz (s.S.22).

Rezeptgebühr

Personen mit niedrigem Einkommen sind von der Rezeptgebühr befreit (s.S.42).

Ruhezeiten

Eine Einrichtung darf Ruhezeiten festlegen. Natürlich dürfen die nicht überzogen werden. Sie werden sich an die üblichen Zeiten von Gemeinschaftswohnanlagen orientieren. Die Beachtung von Ruhezeiten gilt auch für das Personal einer Einrichtung. Ein Aufwecken in den frühen Morgenstunden ist damit unzulässig.

Sondenernährung

Eine Sondenernährung darf nur mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners verabreicht werden.

Sonderleistungen

Sonderleistungen sind jene Leistungen, die weder innerhalb des Grundtarifs noch innerhalb des Pflegetarifs angeboten werden. Solche Sonderleistungen (Extras) sind nur dann zu zahlen, wenn sie vorher schriftlich vereinbart werden (s.S.25).

Sozialhilfe

Kann jemand den Aufenthalt nicht zur Gänze aus eigenem Einkommen bestreiten, übernimmt die Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Restkosten (s.S.39).

Tariftabelle

Auf der Tariftabelle (Preisinformation genannt) sind sämtliche Tarife mit Datum der Gültigkeit aufgelistet. Sie muss dem Bewohner in geeigneter Form, jedenfalls auch schriftlich, zugänglich gemacht werden.

Taschengeld

Wer Sozialhilfe bezieht und nicht selbst für die Heimkosten aufkommt, erhält ein Taschengeld aus seiner Pension und aus dem

Pflegegeld. Mit dem Taschengeld können persönlichen Dinge gekauft werden (s.S.41).

Testament

Hinterlegen Sie ein Testament am Besten bei einem Notar oder Gericht. Bei dieser Form der Hinterlegung ist das Testament zugleich im „Zentralen Testamentsregister“ registriert. Auf diese Weise wird das Testament schnell und sicher aufgefunden. Bei der Hinterlegung wird nicht der Inhalt des Testaments aufgenommen. Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Beachten Sie: Ein Nottestament ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Es ist nur 3 Monate rechtswirksam.

Trinkgeld

Dem Personal ist es untersagt, sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Die Annahme von Trinkgeldern ist gesetzlich unzulässig.

Verantwortlichkeiten

Jedes Haus muss festlegen, wer die wirtschaftliche und fachliche Verantwortung für den Betrieb trägt. Änderungen sind dem Bewohner mitzuteilen.

Verpflegung

Die meisten Heime bieten Vollpension an. Nur in wenigen Heimen kann zwischen Teil- und Vollverpflegung gewählt werden. Die Heime müssen dem Bewohner im Falle einer ärztlichen Anordnung Diätkost anbieten. Im Heimvertrag steht, wie viele Mahlzeiten pro Tag im Preis (Grundtarif) enthalten sind und welche Getränke eingeschlossen sind. In den meisten Heimen wird ein Zuschlag in Rechnung gestellt, wenn das Essen auf das Zimmer serviert wird - ausgenommen ist jeweils der Krankheitsfall. Speisepläne sind Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Weise

zur Kenntnis zu bringen (Aushang, Handzettel,...).

Verrechnung

Die Verrechnung der Heimkosten erfolgt meist im Vorhinein (bis am 5. des Monats). Wie es wirklich ist, entnehmen Sie dem Heimvertrag.

Verschwiegenheitspflicht

Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn der Bewohner einen Mitarbeiter von der Geheimhaltung entbindet oder auskunftsberechtigte Personen namhaft macht. Siehe auch Auskunftspflicht.

Versicherung

Aus dem Heimvertrag sollte hervorgehen, ob der Bewohner für Schadensfälle gegenüber dem Heim und gegenüber Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern versichert ist. Einige Heime schließen für den Bewohner eine Versicherung ab. Die Jahresprämie liegt im Durchschnitt zwischen 7 und 8 Euro.

Vertragsauflösung

Im Falle einer Vertragsauflösung gilt in den meisten Einrichtungen der Austrittstag als voller Verrechnungstag. Im Falle einer Umsiedlung in ein anderes Seniorenheim verrechnen einige Heime für den Austrittstag keine Kosten.

Vertragsprüfung

Verstöße gegen das Vertragsrecht können von bestimmten Verbänden (zB Verein für Konsumenteninformation) mit einer Verbandsklage bekämpft werden. Letztlich werden die Verträge (Standardverträge) in den Fällen kontrolliert, in denen das Gericht dem Vertrag zustimmen muss.

Vertrauensperson

Jeder Bewohner hat das Recht, eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Diese ist in zivilrechtlichen Angelegenheiten (zB Kündigung) zu informieren oder beizuziehen (s.S.46).

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, mit der jemand seinen Willen für einen Zeitpunkt, in dem er seinen Willen nicht mehr äußern kann, festlegt. Er kann damit seinen „Sachwalter“ selbst bestimmen und Wünsche für die Betreuung und Pflege festschreiben. Er kann die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung (s.S.54) verbinden. Beratung im Detail bietet die Salzburger Patientenvertretung: 0662 8042 - 20 30

Wäsche

Einige Heime bieten gegen einen Tarifnachlass auch die Möglichkeit an, die eigene Wäsche (zB Leibwäsche, Handtücher,...) von den Angehörigen waschen zu lassen. In einem solchen Fall gewähren sie eine Preisreduktion.

Wertsachen

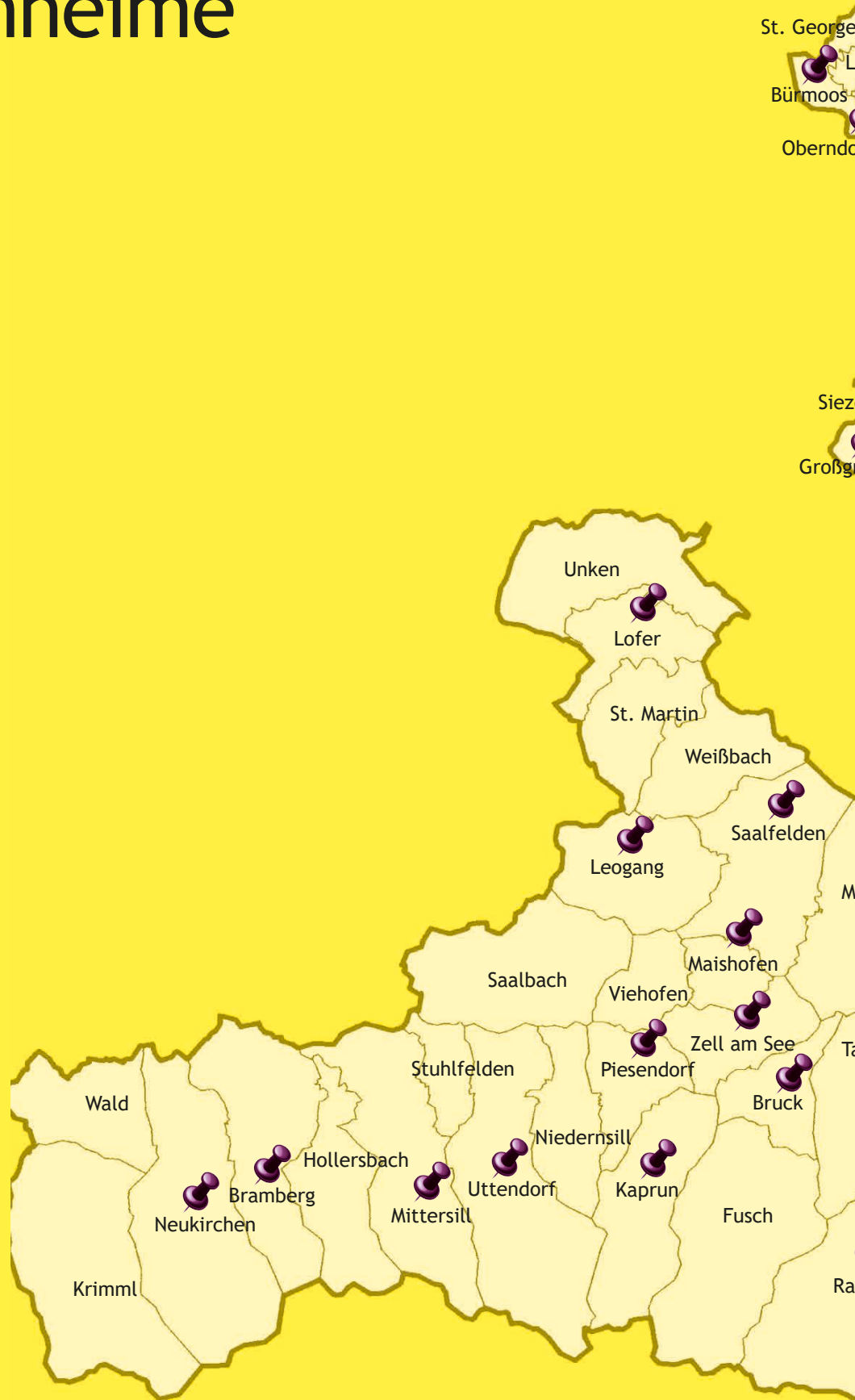
Verwahren Sie größere Geldbeträge und Wertsachen sicherheitshalber in einem Banktresor. Werden Wertgegenstände dem Heim übergeben, dann muss das Heim darüber ein Protokoll errichten.

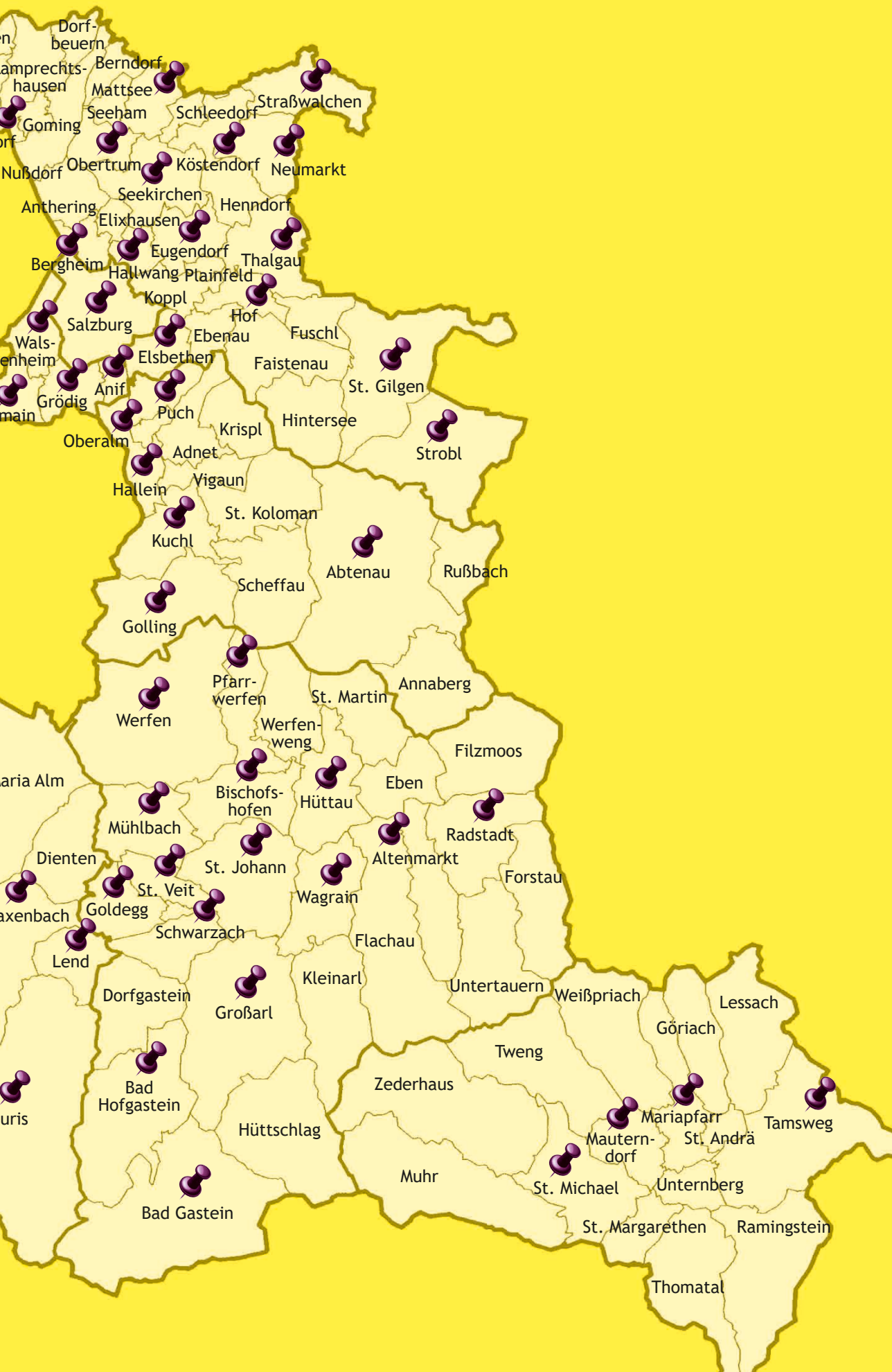
Zusatzleistungen

Zusatzleistungen (Wahlleistungen/Extras) sind jene Leistungen, die weder im Rahmen des Grundtarifs noch innerhalb des Pflorgetarifs angeboten werden.

Seniorenheime

Standorte & Adressen





Salzburg Stadt

Hinweise:

S Die Anmeldung für einige Seniorenheime erfolgt zentral unter **0662 8072 -3242** und soziales@stadt-salzburg.at

Das Seniorenwohnhaus in Hallwang kann zum Teil auch von Bewohnern der Stadt Salzburg in Anspruch genommen werden.

58

S **Seniorenwohnhaus Bolaring**
5020 Salzburg, Peter-Pfenninger-Straße 27
0662 423207 - 0
swh-bolaring@stadt-salzburg.at

S **Seniorenwohnhaus Hellbrunn**
5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 28
0662 621253
swh-hellbrunn@stadt-salzburg.at

S **Seniorenwohnhaus Itzling**
5020 Salzburg, Schopperstraße 17
0662 451180
swh-itzling@stadt-salzburg.at

S **Seniorenwohnhaus Liefering**
5020 Salzburg, Laufenstraße 55
0662 435541
swh-liefering@stadt-salzburg.at

S **Seniorenwohnhaus Nonntal**
5020 Salzburg, Karl-Höllner-Straße 4
0662 829216
swh-nonntal@stadt-salzburg.at

S **Seniorenwohnhaus Taxham**
5020 Salzburg, Otto-v-Lilienthal-Straße 7
0662 438676
swh-taxham@stadt-salzburg.at

S **Diakonie-Zentrum Aigen „Haus für Senioren“**
5026 Salzburg, Guggenbichlerstraße 20
0662 3685 54000
seniorenarbeit.sbg@diakoniewerk.at

ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen
5026 Salzburg, Aigner Straße 19
0662 648258
office@oejab.at

Sonderpflegeeinrichtung
Gunther-Ladurner-Pflegezentrum
5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79
0662 422672
office@gunther-ladurner-pflegezentrum.at

Haus des Roten Kreuzes
5020 Salzburg, Dr.-Sylvesterstraße 1
0662 820907
hdrk@roteskreuz.at

Herz-Jesu-Heim
5020 Salzburg, Hübnergasse 5-7
0662 845603
verwaltung@herz-jesu-heim.at

Senioren-Residenz Mirabell
5020 Salzburg, Faberstraße 15
0662 8691
mirabell@seniorenresidenzen.co.at

Raphael Hospiz Salzburg
5020 Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1
0662 826077
raphael.hospiz@bbsalz.at

S **Senecura Sozialzentrum Salzburg-Lehen**
5020 Salzburg, Franz-Martin-Straße 26
0662 908040
salzburglehen@senecura.at

Senioren pension am Schlossberg
5023 Salzburg, Neuhauserstraße 24-26
0662 641205
info@senioren pension-schlossberg.at

Flachgau

Anif | Seniorenwohnhaus
5081 Anif, Pfarrhofweg 3
06246 73409
seniorenhaus@gemeindeanif.at

Bergheim | Seniorenzentrum St. Georg
5101 Bergheim, Furtmühlstraße 2
0662 459606
sh.bergheim@salzburger.hilfswerk.at

Bürmoos | Seniorenwohnhaus
5111 Bürmoos, Karl-Zillner-Platz 16
06274 40308 - 4185
swh-verwaltung@oberndorf.salzburg.at

Elsbethen | Seniorenwohnhaus Elisabeth
5061 Elsbethen, Schloßstraße 6
0662 630623
sh-elisabeth@s.rotekreuz.at

Eugendorf | Haus St. Martin
5301 Eugendorf, Sonnenweg 9
06225 3281
office@awh-eugendorf.at

Grödig | Seniorenheim
5082 Grödig, Franz-Peyerl-Straße 11
06246 72780
seniorenheim@groedig.at

Großgmain | Seniorenheim
5084 Großgmain, Untersbergstraße 378
06247 8543
sh.grossgmain@salzburger.hilfswerk.at



Hallwang | Seniorenhaus Antonius
5300 Hallwang, Lindenweg 2a
0662 660771
sh.antonius@s.rotekreuz.at

Hof | Haus St. Sebastian
5322 Hof, Brunnfeldstraße 1
06229 2777 - 0
office@swh-hof.at

Köstendorf | Seniorenwohnhaus
5203 Köstendorf, Matth.-Wieder-Straße 1
06216 40092
swh-koestendorf@sbg.at

Mattsee | Haus Weyerbucht
5163 Mattsee, Bajuwarenweg 2
06217 5367
haus.weyerbucht@mattsee.at

Neumarkt | Seniorenwohnhaus St. Nikolaus
5202 Neumarkt, Sparkassenstraße 11
06216 20333
seniorenwohnhaus@neumarkt.at

Oberndorf | Seniorenwohnhaus St. Nikolaus
5110 Oberndorf, Paracelsusstraße 18
06272 4359
swh-leitung@oberndorf.salzburg.at

Obertrum | Seniorenwohnhaus Jakobushaus
5162 Obertrum, Hauptstraße 2a
06219 6838
sh.jakobushaus@s.rotekreuz.at

Seekirchen | Seniorenhaus
5201 Seekirchen, Moosstraße 52
06212 2312 - 10
gabriele.hemetsberger@seekirchen.at

St. Gilgen | Haus Maria
5340 St. Gilgen, Dr.-Fritz-Rihl-Weg 2
06227 2231
verwaltung.haus-maria@gemgilgen.at

Straßwalchen | SWH St. Rupert
5204 Straßwalchen, Mondseerstraße 16
06215 8021 - 12
office@swh-strasswalchen.at

Strobl | Seniorenwohnhaus
5350 Strobl, Fichtenweg 345
06137 6585 - 10
seniorenwohnheim@gemeinde-strobl.at

Thalgau | Seniorenwohnhaus
5303 Thalgau, Ferd.-Zuckerstätter-Straße 19
06235 7320
sh.thalgau@s.rotekreuz.at

Wals-Siezenheim | Seniorenheim
5071 Wals, Jakob Lechnerweg 16
0662 853290
seniorenheim@wals-siezenheim.at

Tennengau

Abtenau | Seniorenwohnheim

5441 Abtenau, Markt 25
06243 2300
kirchgatterer@swh.kh.abtenau.at

Golling | Seniorenheim

5440 Golling, Gangsteig 112
06244 5201
seniorenheim.golling@salzburg.at

Hallein | Seniorenwohnhaus

5400 Hallein, Pernerweg 2
06245 83214 - 0
m.steiner@hallein.gv.at

Kuchl | Haus der Senioren

5431 Kuchl, Markt 355
06244 6288 - 10
hds-hausleitung@salzburg.at

Oberalm | Seniorenresidenz

Schloss Kahlsperg GmbH
 5411 Oberalm, Kahlspergstraße 24
06245 8966 - 600
verwaltung@schloss-kahlsperg.at

Puch | Seniorenwohnhaus

5412 Puch, Generationenweg 1
06245 84231
sh.puch@s.rotekreuz.at

Pongau

Altenmarkt | SeneCura Sozialzentrum

5541 Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 15
06452 5584 - 151
altenmarkt@senecura.at

Bad Gastein | Seniorenwohnheim Bad Gastein

5640 Bad Gastein, K.-H.-Waggerl-Straße 47
06434 2267
sh.bad-gastein@salzburger.hilfswerk.at

Bad Hofgastein | Seniorenheim

5630 Bad Hofgastein, Am Griespark 1
06432 6491
h.schaiter@bad-hofgastein.salzburg.at

Bischofshofen | Seniorenheim

5500 Bischofshofen, Gasteiner Straße 32
06462 2360
seniorenheimleitung@bischofshofen.sbg.at

Goldegg | Seniorenwohnhaus

5622 Goldegg, Hofmark 24
06415 8151
sh.goldegg@s.rotekreuz.at

Großarl-Hüttschlag | Seniorenwohnheim

5611 Großarl, Markt 45
06414 259
Sh.grossarl-huettschlag@s.rotekreuz.at

Hütttau | SeneCura Sozialzentrum

5511 Hütttau Nr. 7
06458 7232 - 10
Winkler-ebner@senecura.at

Mühlbach/Hkg. | Seniorenpflegeheim

5505 Mühlbach, Nr. 243
06467 20149
office.sphm@muehlbach-hochkoenig.at

Pfarrwerfen | Wohnhaus Sankt Cyriak

5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 184
06468 5421
altenheim.pfarrwerfen@sbg.at

Radstadt | Haus der Senioren

5550 Radstadt, Schloßstraße 1
06452 6065
scheruebl@radstadt.at

St. Johann | Seniorenwohnheim

5600 St. Johann, Spitalgasse 7
06412 8437
Seniorenheim.neu@stjohannimpongau.at

St. Veit | Seniorenheim

5621 St. Veit im Pongau, Markt 4
06415 7607
sh.st.veit@salzburger.hilfswerk.at

Schwarzach | Seniorenzentrum

5620 Schwarzach, Neue Heimat 10
06415 5022 - 12
seniorenzentrum-schwarzach@salzburg.at

Wagrain | Senecura Sozialzentrum

5602 Wagrain, Kirchboden 147
06413 8348
wagrain@senecura.at

Werfen | Hausgemeinschaft für Senior/innen

5450 Werfen, Markt 8
06468 5243
swh.werfen@salzburger.hilfswerk.at

Pinzgau

Bramberg | Seniorenwohnhaus
5733 Bramberg, Senningerstraße 250
06566 8787
pwh.bramberg@aon.at

Bruck | Seniorenheim
5671 Bruck, Krössenbachstraße 14a
06545 6088
stoeger@gde-bruck.salzburg.at

Kaprun | Seniorenhaus Margaretha
5710 Kaprun, Schulstraße 4
06547 8177
seniorenhaus@kaprun.at

Lend | Haus der Senioren
5651 Lend, Lend 48
06416 7213
seniorenhaus@lend.at

Leogang | Wohnhaus Prielgut
5771 Leogang, Sonnrain 2
06583 8291
prielgut@leogang.at

Lofer | SWH Unteres Saalachtal
5090 Lofer, Lofer 309
06588 8639
seniorenheim-lofer@aon.at

Maishofen | Seniorenwohnhaus
5751 Maishofen, Kirchhamerstraße 35
06542 80404 - 10
hausdersenioren@maishofen.at

Mittersill | Seniorenheim
5730 Mittersill, Landrichterweg 2
06562 6276
seniorenheim@mittersill.at

Neukirchen | Seniorenansitz
5741 Neukirchen,
Oberes Baumgartlehen 390
06565 6100
seniorenansitz@neukirchen.at

Piesendorf | Seniorenwohnheim
5721 Piesendorf, Windbachgasse 107
06549 7256
swh@piesendorf.salzburg.at

Rauris | Seniorenwohnheim
5661 Rauris, Wiesenweg 6
06544 7119
seniorenwohnheim@rauris.net

Saalfelden | Seniorenhaus Farmach
5760 Saalfelden, Farmachstraße 12
06582 791
seniorenhaus@saalfelden.at

Taxenbach | SWH „St. Elisabeth“
5660 Taxenbach, Marktstraße 49
06543 5230
Meldeamt.taxenbach@sbg.at

Uttendorf | Haus der Senioren
5723 Uttendorf, Birkenweg 1
06563 7200
hds-uttendorf@sbg.at

Zell am See | Seniorenwohnanlage
5700 Zell am See, Porscheallee 33
06542 57121
seniorenwohnanlage@zellamsee.eu

Lungau

Mariapfarr | Seniorenwohnheim Marienheim
5571 Mariapfarr, Sonnenweg 615
06473 8443 - 11
marienheim-mariapfarr@sbg.at

**Mauterndorf | Dr.-Eugen-Bruning-Haus
Hausgemeinschaft für Senior/innen**
5570 Mauterndorf, Mauterndorf 480
06472 20048
hgm.mauterndorf@salzburger.hilfswerk.at

St. Michael | Pensionistenwohnheim
5582 St. Michael, Waaghausgasse 240
06477 8393
pwh@salzburg.at

Tamsweg | Seniorenwohnheim St. Barbara
5580 Tamsweg, Bahnhofstraße 9
06474 26838
ehrenreich.h.swh@sbg.at

Broschüren

... ein Service des Landes - und viele Infos unter www.salzburg.gv.at/soziales

62



Kostenlos erhältlich unter
0662 8042 - 3540,
soziales@salzburg.gv.at
oder online unter
www.salzburg.gv.at

Seniorenratgeber der Stadt Salzburg

Online unter:

www.stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/pdf/seniorenratgeber_2018.pdf





Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 3 -
Soziales vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA |
Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: HG-Crossmedia, Landes-
Medienzentrum/Marketing und Grafik | **Bildnachweis/Fotos:** Archiv
Land Salzburg, fotolia | **Druck:** Druckerei Land Salzburg |
Alle Postfach 527, 5010 Salzburg | **Erscheinungstermin:** März 2020 |
Bestellinformationen: www.salzburg.gv.at/publikationen.

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information.
Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der
gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/
Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen
und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können
keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des Österrei-
chen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271



**LAND
SALZBURG**